

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

445

Nr. 25	München, den 29. November	1984
Datum	Inhalt	Seite
22. 11. 1984	<b>Gesetz über die Erprobung und Entwicklung neuer Rundfunkangebote und anderer Mediendienste in Bayern (Medienerprobungs- und -entwicklungsgesetz – MEG) .....</b> 2251-4-K	445
17. 8. 1984	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Ausbildung in Berufsfachschulen hauswirtschaftlicher und sozialberuflicher Fachrichtung sowie in Grundausbildungslehrgängen für Hauswirtschaft und für Sozialberufe .....	456
18. 10. 1984	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Benutzungsgebühren der Gesundheitsverwaltung .....	457
30. 10. 1984	Verordnung über Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme von Einrichtungen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung (GebOAM) .....	478
30. 10. 1984	Verordnung zur Aufhebung der Benutzungsgebührenordnung der Orthopädischen Versorgungsstellen .....	497
7. 11. 1984	Verordnung zur Änderung der Kurtaxordnung für die bayerischen Staatsbäder .....	498

2251-4-K

## Gesetz über die Erprobung und Entwicklung neuer Rundfunkangebote und anderer Mediendienste in Bayern (Medienerprobungs- und -entwicklungsgesetz – MEG)

Vom 22. November 1984

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

### Inhaltsübersicht

#### Erster Abschnitt

##### **Allgemeine Vorschriften**

- Art. 1 Anwendungsbereich
- Art. 2 Öffentlich-rechtliche Trägerschaft, Organisation
- Art. 3 Ausgewogenheit des Gesamtangebots, Meinungsvielfalt
- Art. 4 Programmgrundsätze

#### Zweiter Abschnitt

##### **Kabelpilotprojekt**

- Art. 5 Ziel des Versuchs, wissenschaftliche Begleitung
- Art. 6 Grundlagen des Versuchs
- Art. 7 Verbreitung außerhalb des Versuchsgebiets
- Art. 8 Übergangsregelung

#### Dritter Abschnitt

##### **Bayerische Landeszentrale für neue Medien**

- Art. 9 Rechtsform, Organe
- Art. 10 Aufgaben
- Art. 11 Medienrat
- Art. 12 Mitglieder des Medienrats
- Art. 13 Verwaltungsrat
- Art. 14 Präsident
- Art. 15 Anordnungen
- Art. 16 Beschwerderecht
- Art. 17 Gegendarstellung
- Art. 18 Rechtsaufsicht
- Art. 19 Datenschutz
- Art. 20 Haushaltsführung, Rechnungsprüfung
- Art. 21 Kosten

Vierter Abschnitt**Neue Rundfunkprogramme**

- Art. 22 Örtliche Kabelgesellschaften  
 Art. 23 Tätigkeit der örtlichen Kabelgesellschaft  
 Art. 24 Überörtliche Kabelgesellschaften  
 Art. 25 Beteiligung der Anbieter  
 Art. 26 Genehmigung der Vereinbarung  
 Art. 27 Beteiligung des Bayerischen Rundfunks und des  
 Zweiten Deutschen Fernsehens mit neuen Rundfunk-  
 programmen  
 Art. 28 Finanzierung  
 Art. 29 Auskunftspflicht, Aufzeichnungspflicht  
 Art. 30 Werbung

Fünfter Abschnitt**Andere Dienste**

- Art. 31 Textdienste  
 Art. 32 Weitere Dienste  
 Art. 33 Fernwirkdienste

Sechster Abschnitt**Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen**

- Art. 34 Ortsüblich empfangbare Programme  
 Art. 35 Genehmigungspflicht  
 Art. 36 Rangverhältnisse

Siebter Abschnitt**Übergangs- und Schlußbestimmungen**

- Art. 37 Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes  
 Art. 38 Auswertung des Versuchs  
 Art. 39 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Erster Abschnitt**Allgemeine Vorschriften**

## Art. 1

**Anwendungsbereich**

(1) <sup>1</sup>Dieses Gesetz ist Grundlage für die Erprobung, Entwicklung und Nutzung der durch neue Techniken eröffneten Möglichkeiten für die Veranstaltung von Hörfunk und Fernsehen (Rundfunk) und von anderen Diensten nach dem Fünften Abschnitt. <sup>2</sup>Dazu dienen vor allem die Durchführung und die Auswertung des Kabelpilotprojekts.

(2) Das Gesetz gilt nicht für die Nutzung des schmalbandigen Fernmeldenetzes mit Ausnahme der Art. 32 und 33.

(3) Für den Bayerischen Rundfunk und das Zweite Deutsche Fernsehen gelten nur die Bestimmungen des Zweiten und des Fünften Abschnitts sowie Art. 27.

## Art. 2

**Öffentlich-rechtliche Trägerschaft, Organisation**

(1) Rundfunk im Rahmen dieses Gesetzes wird in öffentlicher Verantwortung und in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (Landeszentrale) betrieben.

(2) Im Rahmen dieses Gesetzes ermöglicht die Landeszentrale örtlichen und überörtlichen Kabelgesellschaften die Organisation von Rundfunkprogrammen aus den von Anbietern gestalteten Beiträgen.

(3) Die Landeszentrale regelt die Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen durch Betreiber von Kabelanlagen (Betreiber).

(4) Die Landeszentrale führt auch die Aufsicht über die anderen Dienste nach Art. 31 und 32 und regelt ihre Durchführung.

## Art. 3

**Ausgewogenheit des Gesamtangebots, Meinungsvielfalt**

<sup>1</sup>Die in Bayern verbreiteten inländischen Rundfunkprogramme in ihrer Gesamtheit tragen zur Unterrichtung, Bildung und Unterhaltung bei und müssen die bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Gruppen angemessen zu Wort kommen lassen. <sup>2</sup>Die Gesamtheit dieser Rundfunkprogramme darf nicht einseitig eine Partei, eine Interessengruppe oder eine Weltanschauung begünstigen.

## Art. 4

**Programmgrundsätze**

(1) <sup>1</sup>Die nach diesem Gesetz an der Veranstaltung von Rundfunk Beteiligten sind an die verfassungsmäßige Ordnung gebunden. <sup>2</sup>Die Sendungen haben die Würde des Menschen, die sittlichen, religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen anderer sowie Ehe und Familie zu achten. <sup>3</sup>Sie dürfen sich nicht gegen die Völkerverständigung und die Herstellung der Einheit Deutschlands in Frieden und Freiheit richten.

(2) Die Menschenwürde verletzende, vor allem brutale, Gewalt verherrlichende oder verharmlosende, sowie pornographische Darbietungen sind unzulässig.

(3) Sendungen, die geeignet sind, das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sind unzulässig, wenn nicht auf Grund der Sendezeit oder in sonstiger Weise Vorsorge getroffen ist, daß Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersklassen die Sendungen üblicherweise nicht wahrnehmen.

(4) <sup>1</sup>Die Beteiligten haben Sachlichkeit, gegenseitige Achtung und Schutz vor Verunglimpfung in allen Sendungen zu gewährleisten. <sup>2</sup>Alle Nachrichten und Berichte sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen. <sup>3</sup>Entstellungen durch Verzerrung der Sachverhalte sind zu unterlassen.

(5) <sup>1</sup>Berichterstattung und Kommentar sind zu trennen. <sup>2</sup>Kommentare sind als solche zu kennzeichnen.

## Zweiter Abschnitt

### Kabelpilotprojekt

#### Art. 5

Ziel des Versuchs, wissenschaftliche Begleitung

(1) Zur umfassenden Erprobung neuer Programme und anderer Dienste unter Anwendung der Breitbandkabeltechnik sowie zur Feststellung ihrer Aufnahme bei den Teilnehmern und ihrer Auswirkungen auf bestehende Medien wird ein örtlich begrenzter Versuch in München (Kabelpilotprojekt) auf vertraglicher Grundlage durchgeführt, der am 31. Dezember 1985 endet.

(2) <sup>1</sup>Der Versuch wird von der vom Ministerpräsidenten berufenen Projektkommission wissenschaftlich begleitet und ausgewertet. <sup>2</sup>Die Projektkommission legt unter Einbeziehung der Ergebnisse der landesweiten Erprobung spätestens bis 31. Dezember 1987 einen Bericht vor.

(3) <sup>1</sup>In die Erprobung sollen auch drahtlos übertragene Hörfunksendungen im UKW-Bereich mit dem Ziel einbezogen werden, ein landesweites Rahmenprogramm neuer Anbieter und lokale Hörfunksendungen für München zu entwickeln. <sup>2</sup>Die Erprobung kann sich auch auf andere neu verfügbare Frequenzen zur drahtlosen Übertragung von Rundfunksendungen erstrecken.

#### Art. 6

Grundlagen des Versuchs

(1) Träger des Versuchs sind der Bayerische Rundfunk, das Zweite Deutsche Fernsehen, Zusammenschlüsse von Zeitungsverlagen, von Zeitschriftenverlagen und von Film- und Videounternehmen und der Freistaat Bayern.

(2) <sup>1</sup>Die Beteiligten regeln Einzelheiten des Versuchs im Wege der Vereinbarung. <sup>2</sup>Sie legen auf Vorschlag der Projektkommission das Versuchsgebiet fest.

(3) Die von den Beteiligten (derzeit gemeinsam mit der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern und der Handwerkskammer für Oberbayern) errichtete Münchner Pilot-Gesellschaft für Kabel-Kommunikation mbH (MPK) organisiert den Versuch, sorgt für erforderliche technische Einrichtungen und vergibt die Kabelkapazität nach Maßgabe der Vereinbarungen nach Absatz 2 Satz 1.

#### Art. 7

Verbreitung außerhalb des Versuchsgebiets

<sup>1</sup>Die Verbreitung der im Kabelpilotprojekt erprobten neuen Programme in Kabelanlagen außerhalb des Versuchsgebiets ist zur Förderung der Versuchsziele im Benehmen mit der Projektkommission zulässig. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für die anderen Dienste.

#### Art. 8

Übergangsregelung

<sup>1</sup>Die Landeszentrale übernimmt sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die öffentliche Verantwortung und die öffentlich-rechtliche Trägerschaft für

die Versuchsprogramme, mit Ausnahme der Rundfunkprogramme des Bayerischen Rundfunks und des Zweiten Deutschen Fernsehens, und die Aufsicht über die anderen Dienste nach Art. 31 und 32. <sup>2</sup>Vor diesem Zeitpunkt abgeschlossene Verträge bleiben unberührt; Art. 28 gilt nur für die Verbreitung der Programme außerhalb des Versuchsgebiets.

## Dritter Abschnitt

### Bayerische Landeszentrale für neue Medien

#### Art. 9

Rechtsform, Organe

(1) <sup>1</sup>Die Bayerische Landeszentrale für neue Medien ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in München. <sup>2</sup>Sie hat das Recht der Selbstverwaltung.

(2) Organe der Landeszentrale sind

1. der Medienrat,
2. der Verwaltungsrat,
3. der Präsident.

(3) <sup>1</sup>Medienrat und Verwaltungsrat geben sich je eine Geschäftsordnung. <sup>2</sup>Diese müssen Bestimmungen über die Frist und Form der Einladung zu den Sitzungen sowie über den Geschäftsgang enthalten.

#### Art. 10

Aufgaben

Die Landeszentrale hat in Wahrnehmung der öffentlichen Verantwortung und der öffentlich-rechtlichen Trägerschaft und ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz vor allem

1. für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu sorgen,
2. die Zusammenarbeit der Kabelgesellschaften mit den Anbietern und Betreibern zu fördern,
3. die anderen Dienste nach Art. 31 und 32 zu fördern und zu beaufsichtigen,
4. die Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen zu regeln,
5. über die Zuweisung der ihr von der Deutschen Bundespost zur Verfügung gestellten sendetechnischen Einrichtungen und Frequenzen zu entscheiden; sie kann mit dem Bayerischen Rundfunk über die Zurverfügungstellung von sendetechnischen Einrichtungen und Frequenzen Vereinbarungen treffen,
6. mit den zuständigen Stellen der anderen Länder und des Bundes bei der Nutzung der für die unmittelbare Verteilung und die Heranführung von Rundfunksendungen bestimmten Satelliten nach den Maßgaben der Staatsregierung zusammenzuarbeiten,
7. nach den Maßgaben der Staatsregierung auf eine den Erfordernissen der Raumordnungs- und Strukturpolitik entsprechende Versorgung Bayerns mit Kabelanlagen und den für die Zuführung von Rundfunksendungen notwendigen technischen Einrichtungen hinzuwirken, insbesondere auf eine angemessene Versorgung des ländlichen Raums und des Grenzlandes,

8. darauf hinzuwirken, daß die von den Kabelgesellschaften organisierten Rundfunkprogramme einen angemessenen Anteil an inländischen Produktionen enthalten.

#### Art. 11

##### Medienrat

(1) Die Aufgaben der Landeszentrale werden durch den Medienrat wahrgenommen, soweit nicht der Verwaltungsrat oder der Präsident selbständig entscheiden.

(2) <sup>1</sup>Der Medienrat wahrt die Interessen der Allgemeinheit, sorgt für Ausgewogenheit und Meinungsvielfalt und überwacht die Einhaltung der Programmgrundsätze. <sup>2</sup>Er entscheidet vor allem über

1. die Angelegenheiten von grundsätzlicher medienrechtlicher oder medienpolitischer Bedeutung,
2. die Wahl von drei Mitgliedern des Verwaltungsrats,
3. die Zustimmung zum Haushalts- und zum Finanzplan, zum Jahresabschluß sowie zu der Satzung nach Art. 28 Abs. 4,
4. den Erlaß der Satzungen nach Art. 12 Abs. 5 Satz 2 und Art. 25 Abs. 3 mit Zustimmung des Verwaltungsrats,
5. den Erlaß der Satzung nach Art. 30 Abs. 5 nach Anhörung des Verwaltungsrats und der Satzung nach Art. 13 Abs. 4,
6. die Genehmigung der Tätigkeit von Kabelgesellschaften (Art. 22 Abs. 4, Art. 24 Abs. 3 Satz 2) und die Übertragung von Aufgaben nach Art. 22 Abs. 5 und Art. 24 Abs. 1,
7. Anordnungen nach Art. 22 Abs. 4 Satz 3,
8. die Genehmigung der Vereinbarungen nach Art. 26 Abs. 1,
9. die Genehmigung der Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen (Art. 35 Abs. 1 und 2),
10. die Aufstellung von Richtlinien zu den Programmgrundsätzen nach Art. 4,
11. die Zustimmung zu dem vom Präsidenten bestimmten Stellvertreter, dem Aufgaben der Geschäftsführung obliegen.

(3) <sup>1</sup>Der Medienrat kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder seine Befugnisse mit Ausnahme derjenigen nach Absatz 2 Satz 2 Nrn. 2 bis 6 sowie 10 und 11 beschließenden Ausschüssen oder dem Präsidenten übertragen. <sup>2</sup>Dieser Beschluß kann von der Mehrheit der Mitglieder des Medienrats widerrufen werden. <sup>3</sup>Von den auf Grund übertragener Befugnisse getroffenen Entscheidungen sind die Mitglieder des Medienrats zu unterrichten. <sup>4</sup>Die Entscheidungen dürfen nach Ablauf einer Woche nach der Unterrichtung vollzogen werden, wenn nicht ein Drittel der Mitglieder des Medienrats die Nachprüfung durch den Medienrat verlangt hat.

#### Art. 12

##### Mitglieder des Medienrats

(1) Der Medienrat setzt sich zusammen aus

1. einem Vertreter der Bayerischen Staatsregierung,
2. Vertretern des Bayerischen Landtags in der Weise, daß jede im Landtag vertretene Partei für je angefangene 20 Abgeordnete ein Mitglied entsendet,

3. drei Vertretern des Bayerischen Senats,
4. je einem Vertreter der katholischen und evangelischen Kirche sowie der Israelitischen Kultusgemeinden,
5. je einem Vertreter der Gewerkschaften, des Bayerischen Bauernverbands, der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern,
6. je einem Vertreter des Bayerischen Städtetags, des Landkreisverbands Bayern und des Bayerischen Gemeindetags,
7. einem Vertreter der Verbände der Heimatvertriebenen,
8. fünf Frauen, von denen je eine von den Gewerkschaften, vom Bauernverband, von den katholischen und evangelischen kirchlichen Frauenorganisationen und vom Bayerischen Landessportverband zu benennen ist,
9. einem Vertreter des Bayerischen Jugendrings,
10. einem Vertreter des Bayerischen Landessportverbands,
11. je einem Vertreter der Schriftsteller-, der Komponisten- und der Musikerorganisationen,
12. einem Vertreter der Intendanten (Direktionen) der Bayerischen Staatstheater und einem Vertreter der Bayerischen Schauspielbühnen,
13. je einem Vertreter des Bayerischen Journalistenverbands und des Bayerischen Zeitungsverlegerverbands,
14. einem Vertreter der bayerischen Universitäten und Hochschulen,
15. je einem Vertreter der Lehrerverbände, der Elternvereinigungen und der Organisationen der Erwachsenenbildung,
16. einem Vertreter des Bayerischen Heimattags,
17. einem Vertreter der Familienverbände,
18. einem Vertreter der Vereinigung der Arbeitgeberverbände in Bayern,
19. einem Vertreter des Bundes Naturschutz in Bayern,
20. einem Vertreter des Verbands der freien Berufe.

(2) <sup>1</sup>Würde der Landtag nach Absatz 1 Nr. 2 durch mehr als 13 Abgeordnete im Medienrat vertreten sein, so entsenden die Fraktionen zusammen 13 Mitglieder. <sup>2</sup>Jede Fraktion stellt ein Mitglied; die weiteren Mitglieder stellen die Fraktionen nach dem d'Hondtschen Verfahren.

(3) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Medienrats dürfen keine Sonderinteressen vertreten, die geeignet sind, die Erfüllung ihrer Aufgaben zu gefährden; sie sind an Aufträge nicht gebunden. <sup>2</sup>Sie dürfen nicht zugleich Mitglied eines Organs einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt, die unter Absatz 1 Nr. 2 bis 20 genannten Vertreter auch nicht Mitglieder der Staatsregierung sein.

(4) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Medienrats werden jeweils für vier Jahre entsandt. <sup>2</sup>Die Staatsregierung kann durch Rechtsverordnung das Auswahl- und Entsendungsverfahren in den Fällen regeln, in denen die Entsendung eines Mitglieds des Medienrats mehreren Organisationen oder Stellen obliegt. <sup>3</sup>Die Amtszeit beginnt mit dem Tag der ersten Sitzung der Versammlung. <sup>4</sup>Die entsendende Stelle kann das von ihr benannte Mitglied bei seinem Ausscheiden aus dieser Stelle abberufen. <sup>5</sup>Gleiches gilt für die Vertreter des Bayerischen Landtags bei ihrem Ausscheiden aus ih-

rer Fraktion oder beim Zusammentritt eines neuen Landtags. <sup>6</sup>Endet die Mitgliedschaft eines Abgeordneten des Bayerischen Landtags in der Zeit zwischen Auflösung oder Abberufung des Landtags und seiner Neuwahl, so dauert sie bis zum Zusammentritt des neuen Landtags. <sup>7</sup>Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so wird der Nachfolger für den Rest der Amtszeit entsandt.

(5) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Medienrats sind ehrenamtlich tätig. <sup>2</sup>Die Einzelheiten ihrer Aufwandsentschädigung regelt der Medienrat durch Satzung mit Zustimmung des Verwaltungsrats.

### Art. 13

#### Verwaltungsrat

(1) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat ist für die wirtschaftlichen Angelegenheiten der Anstalt zuständig. <sup>2</sup>Ihm obliegt vor allem

1. die Beschlußfassung über den Haushalts- und den Finanzplan sowie über den Jahresabschluß,
2. die Zustimmung zu den Satzungen nach Art. 12 Abs. 5 Satz 2 und Art. 25 Abs. 3,
3. der Erlaß der Satzung nach Art. 28 Abs. 4 mit Zustimmung des Medienrats,
4. die Erteilung des Einvernehmens nach Art. 23 Abs. 3 Satz 4,
5. die Regelung der Entgelte nach Art. 35 Abs. 4,
6. der Abschluß des Dienstvertrags mit dem Präsidenten,
7. die Aufstellung einer Geschäftsweisung nach Anhörung des Medienrats.

(2) Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus

1. drei vom Medienrat zu wählenden Mitgliedern,
2. drei von den Kabelgesellschaften zu entsendenden Mitgliedern,
3. drei von den Anbietern von Fernsehprogrammen zu entsendenden Mitgliedern,
4. einem von den Anbietern von Hörfunkprogrammen zu entsendenden Mitglied,
5. einem von den Anbietern anderer Dienste nach Art. 31 und 32 zu entsendenden Mitglied.

(3) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden jeweils für vier Jahre gewählt oder entsandt. <sup>2</sup>Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig und dürfen keine Sonderinteressen vertreten, die geeignet sind, die Erfüllung ihrer Aufgaben zu gefährden. <sup>3</sup>Sie dürfen nicht gleichzeitig dem Medienrat angehören.

(4) <sup>1</sup>Die Einzelheiten der Entsendung regelt der Medienrat durch Satzung unter Berücksichtigung der jeweiligen Programmanteile. <sup>2</sup>Die Satzung regelt auch Fragen der Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrats.

### Art. 14

#### Präsident

(1) Der Präsident trägt die Verantwortung für die Geschäftsführung und vertritt die Landeszentrale gerichtlich und außergerichtlich.

(2) <sup>1</sup>Der Präsident wird auf die Dauer von vier Jahren vom Medienrat nach Anhörung des Verwaltungsrats gewählt; bis zu seiner Wahl nimmt ein vom Medienrat Beauftragter seine Aufgaben wahr. <sup>2</sup>Er darf

nicht Mitglied des Verwaltungsrats, des Medienrats oder eines Organs einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt sein.

(3) <sup>1</sup>Der Präsident hat das Recht, im Medienrat und im Verwaltungsrat Anträge zu stellen. <sup>2</sup>Er erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen,
2. den Vollzug der Beschlüsse des Medienrats und des Verwaltungsrats,
3. den Erlaß dringlicher Anordnungen in unaufschiebbaren Fällen an Stelle von Medienrat und Verwaltungsrat,
4. Personalangelegenheiten nach Maßgabe der Geschäftsweisung.

<sup>3</sup>Von dringlichen Anordnungen unterrichtet der Präsident den Medienrat oder den Verwaltungsrat.

(4) Der Präsident kann aus wichtigem Grund vom Medienrat mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder abberufen werden.

### Art. 15

#### Anordnungen

(1) <sup>1</sup>Die Landeszentrale kann gegenüber Kabelgesellschaften, Anbietern und Betreibern zur Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der nach diesem Gesetz erlassenen Satzungsbestimmungen und Richtlinien die erforderlichen Anordnungen treffen. <sup>2</sup>Sie kann verlangen, daß ihr Anbieter und Kabelgesellschaften Beiträge vor der Sendung vorlegen.

(2) Hat ein Anbieter in einer bereits verbreiteten Rundfunksendung gegen die Grundsätze des Art. 4 verstoßen, kann die Landeszentrale auch anordnen, daß zu Lasten der Sendezeit dieses Anbieters auf dessen Kosten ein Beitrag verbreitet wird, der geeignet ist, den Verstoß auszugleichen.

### Art. 16

#### Beschwerderecht

<sup>1</sup>Jeder hat das Recht, sich mit einer Beschwerde an den Präsidenten der Landeszentrale zu wenden. <sup>2</sup>Sofern der Beschwerdeführer gegen die Antwort des Präsidenten Einwendungen geltend macht und der Präsident ihnen nicht Rechnung trägt, ist der Medienrat zu unterrichten.

### Art. 17

#### Gegendarstellung

(1) <sup>1</sup>Die Gegendarstellung einer Person oder Stelle, die durch eine in einer Rundfunksendung aufgestellte Tatsachenbehauptung betroffen ist, ist unentgeltlich und ohne Kosten für den Betroffenen zu verbreiten. <sup>2</sup>Die Gegendarstellung muß die beanstandete Sendung bezeichnen und sich auf tatsächliche Angaben beschränken.

(2) <sup>1</sup>Die Gegendarstellung muß unverzüglich zu einer gleichwertigen Sendezeit und in der gleichen Angebotsform, auch bei jeder Wiederholung der Sendung, ohne Einschaltung und Weglassungen verbreitet werden. <sup>2</sup>Eine Erwiderung auf die Gegendarstellung darf nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dieser verbreitet werden und muß sich auf tatsächliche Angaben beschränken. <sup>3</sup>Über die Verbreitung entscheidet die Landeszentrale. <sup>4</sup>Die Kosten der Gegendarstellung hat der Anbieter der betroffenen Sendung zu tragen.

(3) Eine Verpflichtung zur Verbreitung der Gegendarstellung besteht nicht, wenn

1. der Betroffene kein berechtigtes Interesse an der Gegendarstellung hat,
2. ihr Umfang unangemessen über den der beanstandeten Sendung hinausgeht,
3. die Gegendarstellung einen strafbaren Inhalt hat oder
4. die Gegendarstellung nicht unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Monaten nach der beanstandeten Tatsachenbehauptung, der Landeszentrale schriftlich und vom Betroffenen unterzeichnet zu geht.

(4) Der Anspruch auf Verbreitung kann im Zivilrechtsweg gegenüber der Landeszentrale verfolgt werden.

#### Art. 18

##### Rechtsaufsicht

(1) Die Landeszentrale unterliegt der Rechtsaufsicht der zuständigen obersten Landesbehörde.

(2) <sup>1</sup>Stellt die Rechtsaufsichtsbehörde einen Verstoß gegen dieses Gesetz oder die allgemeinen Rechtsvorschriften fest, fordert sie die Landeszentrale auf, die Rechtsverletzung zu beseitigen. <sup>2</sup>Kommt die Landeszentrale einer Anweisung nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, so kann die Rechtsaufsichtsbehörde die Anordnung an Stelle der Landeszentrale auf deren Kosten selbst durchführen oder durch einen anderen durchführen lassen. <sup>3</sup>In Programmangelegenheiten sind Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 ausgeschlossen.

#### Art. 19

##### Datenschutz

(1) <sup>1</sup>Personenbezogene Daten der Teilnehmer dürfen im Zusammenhang mit der Übermittlung der Rundfunksendungen nach diesem Gesetz nur abgefragt und verarbeitet werden, soweit dies für das Erbringen einer Leistung, für den Abschluß oder die Abwicklung eines Vertrags mit dem Teilnehmer, die Erreichung des Vertragszwecks oder Zwecke der wissenschaftlichen Begleitforschung im Rahmen dieses Gesetzes erforderlich ist; sie sind zu löschen, sobald sie für diese Zwecke nicht mehr benötigt werden. <sup>2</sup>Die sonstige Verarbeitung der Daten ist nur auf Grund besonderer Rechtsvorschrift zulässig. <sup>3</sup>Die Speicherung der Abrechnungsdaten muß darauf angelegt sein, daß Art und Zeitpunkt der empfangenen Rundfunkprogramme oder -sendungen nicht erkennbar sind, es sei denn, der Teilnehmer beantragt eine andere Art und Weise der Speicherung.

(2) <sup>1</sup>Der Landesbeauftragte für den Datenschutz überwacht im Anwendungsbereich dieses Gesetzes die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen bei der Landeszentrale, den Kabelgesellschaften und den Betreibern von Kabelanlagen mit Ausnahme der Deutschen Bundespost. <sup>2</sup>Über Beanstandungen verständigt er die Landeszentrale. <sup>3</sup>Art. 31 bis 33 des Bayerischen Datenschutzgesetzes finden keine Anwendung.

(3) <sup>1</sup>Dem Landesbeauftragten für den Datenschutz stehen gegenüber den nicht-öffentlichen Stellen die in § 30 Abs. 2 des Bundesdatenschutzgesetzes genannten Auskunftsrechte zu; Betreiber und Anbieter sind verpflichtet, dem Landesbeauftragten zur Erfüllung seiner Aufgaben jederzeit die kostenlose Kontrolle von Angeboten zu gewährleisten. <sup>2</sup>Der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist befugt, zur Überwachung des

Datenschutzes Geschäftsräume dieser Stellen zu betreten, dort die notwendigen Prüfungen vorzunehmen und geschäftliche Unterlagen, Daten und Datenverarbeitungsprogramme einzusehen. <sup>3</sup>Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes, Art. 106 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung) sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 10 des Grundgesetzes, Art. 112 Abs. 1 der Bayerischen Verfassung) werden insoweit eingeschränkt.

(4) Im übrigen sind die jeweils geltenden Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten anzuwenden, auch soweit die Daten nicht in Dateien verarbeitet werden.

#### Art. 20

##### Haushaltsführung, Rechnungsprüfung

(1) <sup>1</sup>Die Haushaltsführung, Rechnungslegung, Prüfung und Entlastung richten sich nach Art. 105 Abs. 1 der Bayerischen Haushaltsordnung. <sup>2</sup>Der Oberste Rechnungshof prüft gemäß Art. 111 Abs. 1 der Bayerischen Haushaltsordnung die Haushalts- und Wirtschaftsführung. <sup>3</sup>Er unterrichtet die Rechtsaufsichtsbehörde und den Bayerischen Landtag über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung.

(2) Der Jahresabschluß ist entsprechend den aktienrechtlichen Vorschriften aufzustellen und unter Einbeziehung der Buchführung durch einen unabhängigen Abschlußprüfer zu prüfen.

#### Art. 21

##### Kosten

(1) <sup>1</sup>Für Amtshandlungen im Vollzug dieses Gesetzes erhebt die Landeszentrale Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dem Kostengesetz. <sup>2</sup>Die Kosten fließen der Landeszentrale zu. <sup>3</sup>Art. 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 sowie Art. 4 des Kostengesetzes gelten nicht.

(2) <sup>1</sup>Die Kosten werden durch Leistungsbescheid geltend gemacht. <sup>2</sup>Die Landeszentrale ist zur Anbringung der Vollstreckungsklausel befugt. <sup>3</sup>Die Vollstreckung richtet sich nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz; für die Vollstreckung sind ausschließlich die ordentlichen Gerichte und die Gerichtsvollzieher zuständig.

### Vierter Abschnitt

#### **Neue Rundfunkprogramme**

#### Art. 22

##### Örtliche Kabelgesellschaften

(1) Die Landeszentrale wirkt entsprechend den Erfordernissen der Raumordnungs- und Strukturpolitik landesweit auf die Bildung örtlicher Kabelgesellschaften hin.

- (2) Örtliche Kabelgesellschaften haben die Aufgabe,
1. lokale Rundfunkprogramme oder lokale Rundfunksendungen als Teil eines landesweiten Rundfunkprogramms (lokales Fensterprogramm) aus Beiträgen der Anbieter zu organisieren,
  2. andere Dienste auf örtlicher Ebene organisatorisch zu ermöglichen,

3. notwendige technische Einrichtungen zur Erfüllung dieser Aufgaben bereitzustellen,
4. mit den Betreibern Verträge über die Verbreitung der neuen Rundfunkprogramme und die Durchführung anderer Dienste abzuschließen,
5. mit der Deutschen Bundespost und sonstigen Betreibern mit dem Ziel zusammenzuarbeiten, die im Verbreitungsgebiet vorhandenen Anlagen zu einem Gesamtnetz zusammenzuschließen, laufend zu erweitern und möglichst gleichwertige Empfangsbedingungen für alle angeschlossenen Teilnehmer zu schaffen; die kommunalen Gebietskörperschaften sind zu beteiligen.

(3) Unbeschadet einer Beteiligung weiterer müssen bei der Gründung der örtlichen Kabelgesellschaften die Möglichkeit einer angemessenen Beteiligung erhalten

1. die von dem örtlichen Wirkungsbereich berührten kommunalen Gebietskörperschaften,
2. die örtlichen gemeinnützigen Organisationen mit kultureller Zielsetzung,
3. die örtlichen Anbieter von Rundfunksendungen einschließlich der örtlichen Zeitungs- und Zeitschriftenverlage.

(4) <sup>1</sup>Die örtliche Kabelgesellschaft kann nur tätig werden, wenn die Landeszentrale diese Tätigkeit genehmigt und den örtlichen Wirkungsbereich abgrenzt. <sup>2</sup>Sie erteilt die Genehmigung, wenn die Gründung einer örtlichen Kabelgesellschaft zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 2 erforderlich ist, die innere Ordnung die nachträgliche Aufnahme weiterer Beteiligter ermöglicht und die Kabelgesellschaft nach ihrer Zusammensetzung Gewähr dafür bietet, daß

1. sie die Aufgaben sachgerecht erfüllen wird,
2. die bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Auffassungen in ihrem Gebiet angemessen zu Wort kommen können,
3. sie zur Einhaltung der Programmgrundsätze nach Art. 4 beitragen wird,
4. kein Beteiligter einen bestimmenden Einfluß ausüben kann.

<sup>3</sup>Die Landeszentrale kann die nachträgliche Aufnahme der in Absatz 3 genannten Beteiligten zur Sicherung der in Satz 2 genannten Voraussetzungen verlangen; Entsprechendes gilt für die Aufnahme weiterer Beteiligter zur Erfüllung von nach Absatz 5 oder Art. 24 übertragenen Aufgaben. <sup>4</sup>Die Genehmigung muß widerrufen werden, wenn nachträglich die Voraussetzungen gemäß Satz 2 entfallen sind und auch durch Anordnungen nach Art. 15 nicht sichergestellt werden können.

(5) Gibt es in einem Gebiet keine genehmigte örtliche Kabelgesellschaft, kann die Landeszentrale eine überörtliche Kabelgesellschaft mit deren Aufgaben betrauen.

#### Art. 23

##### Tätigkeit der örtlichen Kabelgesellschaft

(1) Die örtliche Kabelgesellschaft hat die finanziellen und organisatorischen Bedingungen für die Benutzung ihrer Einrichtungen so zu gestalten, daß Meinungsvielfalt, vor allem kulturelle, kirchliche und soziale Anliegen, und die Beteiligung neuer, insbesondere mittelständischer Anbieter gefördert werden.

(2) Bei lokalen Fensterprogrammen haben die Kabelgesellschaften mit dem Ziel zusammenzuwirken, ein in sich geschlossenes Gesamtprogramm und trag-

fähige finanzielle Grundlagen für die lokalen Fensterprogramme zu schaffen.

(3) <sup>1</sup>Die örtliche Kabelgesellschaft legt in Verträgen mit den Betreibern die Bedingungen für die Verbreitung der lokalen Rundfunkprogramme und die Durchführung der anderen Dienste fest. <sup>2</sup>Gleiches gilt für die überörtlichen Angebote nach Maßgabe der Vereinbarung mit der überörtlichen Kabelgesellschaft. <sup>3</sup>Sie kann den jeweiligen Betreiber beauftragen, in ihrem Namen Verträge mit den Teilnehmern abzuschließen und den Einzug der Entgelte zu übernehmen. <sup>4</sup>Hinsichtlich der Höhe der Entgelte und der Entgeltformen hat sie Einvernehmen mit der Landeszentrale herzustellen.

(4) Für die drahtlose Übertragung von Hörfunksendungen werden den örtlichen Kabelgesellschaften Frequenzen im UKW-Bereich im Rahmen der technischen Möglichkeiten zur Verfügung gestellt.

#### Art. 24

##### Überörtliche Kabelgesellschaften

(1) Die Landeszentrale kann örtliche Kabelgesellschaften mit den überörtlichen Aufgaben betrauen (überörtliche Kabelgesellschaft).

(2) Die überörtlichen Kabelgesellschaften haben die Aufgabe,

1. überörtliche Rundfunkprogramme aus Beiträgen der Anbieter zu organisieren,
2. mit den örtlichen Kabelgesellschaften bei der Entwicklung lokaler Fensterprogramme zusammenzuarbeiten,
3. andere Dienste überörtlich organisatorisch zu ermöglichen,
4. notwendige technische Einrichtungen zur Erfüllung dieser Aufgaben bereitzustellen.

(3) <sup>1</sup>Die Landeszentrale wirkt darauf hin, daß in München für die Zeit nach dem Ablauf des Kabelpilotprojekts am 31. Dezember 1985 eine überörtliche Kabelgesellschaft besteht. <sup>2</sup>Diese nimmt auch die Aufgaben einer örtlichen Kabelgesellschaft für München wahr; Art. 22 Abs. 4 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Die Möglichkeit zur Beteiligung müssen die in Art. 6 Abs. 3 Genannten haben. <sup>4</sup>Besteht diese Kabelgesellschaft am 1. Januar 1986 nicht, kann die Landeszentrale ihre Aufgaben übernehmen.

(4) <sup>1</sup>Für die Tätigkeit der überörtlichen Kabelgesellschaften gelten Art. 23 Abs. 1, 2 und 3 Satz 4 entsprechend. <sup>2</sup>Für die drahtlose Übertragung landesweiter Hörfunksendungen werden ihnen Frequenzen im UKW-Bereich im Rahmen der technischen Möglichkeiten zur Verfügung gestellt.

#### Art. 25

##### Beteiligung der Anbieter

(1) <sup>1</sup>Jeder kann den Kabelgesellschaften Rundfunkprogramme und -sendungen anbieten. <sup>2</sup>Die kommunalen Gebietskörperschaften können Rundfunksendungen anbieten, soweit dies der Erfüllung ihrer Aufgaben dient, nicht jedoch parteiübergreifende Berichterstattung über kommunalpolitisches Geschehen. <sup>3</sup>Staatliche Stellen können nur Aufführungen staatlicher Theater und Orchester anbieten. <sup>4</sup>Politische Parteien und Wählergruppen können nur Wahlwerbung nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 bis 3 des Parteiengesetzes anbieten.

(2) Einzelheiten über die einzubringenden Angebote (besonders über Sendezeiten, Entgelte und Urheberrechte) regelt die Kabelgesellschaft mit dem Anbieter durch Vereinbarung, die der Genehmigung der Landeszentrale bedarf.

(3) Die Landeszentrale kann grundsätzliche Fragen über den Inhalt dieser Verträge und der sonstigen Nutzungsbedingungen für die technischen Einrichtungen durch Satzung regeln.

(4) Kommt es zwischen Kabelgesellschaft und Anbieter zu keiner Einigung, legt die Landeszentrale auf Antrag des Anbieters die Bedingungen für die Beteiligung fest und ordnet die Aufnahme des angebotenen Beitrags an, wenn er den Voraussetzungen des Art. 26 Abs. 1 und der Satzung nach Absatz 3 entspricht, und der Vertragsabschluß für die Kabelgesellschaft wirtschaftlich zumutbar ist.

#### Art. 26

##### Genehmigung der Vereinbarung

(1) <sup>1</sup>Die Landeszentrale genehmigt die Vereinbarung nach Art. 25 Abs. 2, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Anbieter muß seinen Sitz oder Wohnsitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben; der Anbieter oder die zu seiner Vertretung berechtigten Personen müssen gerichtlich unbeschränkt zur Verantwortung gezogen werden können.
2. Der Anbieter muß erwarten lassen, daß er bei der Gestaltung seiner Angebote die gesetzlichen Vorschriften, vor allem die Programmgrundsätze des Art. 4, beachtet.
3. Der Anbieter muß erwarten lassen, daß er den mit der Kabelgesellschaft abgeschlossenen Vertrag erfüllt.
4. Es muß zu erwarten sein, daß die Gesamtheit der im Wirkungsbereich der Kabelgesellschaft verbreiteten inländischen Rundfunkprogramme bei Einbeziehung der erwarteten Beiträge des Anbieters den Erfordernissen der Ausgewogenheit und Meinungsvielfalt nach Art. 3 genügen wird.
5. Der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Anbieter muß bei der Aufteilung der Sendezeit gewahrt sein.

<sup>2</sup>Die Genehmigung hat eine Neuverteilung von Sendezeiten nach Ablauf von vier Jahren ab Aufnahme der Tätigkeit der Kabelgesellschaft zu ermöglichen.

(2) Die Genehmigung muß widerrufen werden, wenn nachträglich die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 entfallen sind und auch durch Anordnungen nach Art. 15 nicht sichergestellt werden können.

#### Art. 27

##### Beteiligung des Bayerischen Rundfunks und des Zweiten Deutschen Fernsehens mit neuen Rundfunkprogrammen

(1) <sup>1</sup>Bayerischer Rundfunk und Zweites Deutsches Fernsehen können sich durch Vereinbarung mit den überörtlichen Kabelgesellschaften mit je einem landesweit angelegten Fernsehprogramm im Rahmen dieses Gesetzes beteiligen. <sup>2</sup>Weitere Rundfunkprogramme und -sendungen dieser Anstalten können eingebracht werden, wenn dadurch andere Anbieter nicht verdrängt werden oder in diesen Programmen Minderheiten besonders berücksichtigt werden, deren Informationsmöglichkeiten auf Grund Behinderungen oder sprachlicher Umstände eingeschränkt sind.

(2) Diese Sendungen dürfen keine Werbung enthalten.

(3) <sup>1</sup>Die Landeszentrale genehmigt die Vereinbarung, wenn Absätze 1 und 2 erfüllt sind. <sup>2</sup>Art. 19 Abs. 1, Art. 25 Abs. 4 und Art. 28 finden Anwendung, ferner Art. 26 Abs. 1 Satz 2 im Fall des Art. 27 Abs. 1 Satz 2.

(4) Soweit sich Bayerischer Rundfunk und Zweites Deutsches Fernsehen beteiligen, verantworten sie ihre Rundfunkprogramme selbst.

#### Art. 28

##### Finanzierung

(1) <sup>1</sup>Die Kabelgesellschaft legt für das von ihr organisierte Rundfunkprogramm das von den Teilnehmern zu entrichtende Entgelt fest. <sup>2</sup>Als Entgeltformen kommen ein allgemeines Entgelt für den Empfang mehrerer Rundfunkprogramme, ein Entgelt für das Abonnement eines Rundfunkprogramms und Einzelentgelte für bestimmte Rundfunksendungen in Betracht.

(2) Von den Teilnehmerentgelten steht ein Vomhundertsatz der Landeszentrale zu.

(3) Von den Einnahmen, die den Kabelgesellschaften aus den Vereinbarungen mit den Anbietern zufließen, erhält die Landeszentrale einen Vomhundertsatz, der zusammen mit den sonstigen Einnahmen die Kosten deckt.

(4) Einzelheiten regelt die Landeszentrale durch Satzung.

(5) Werbeeinnahmen stehen dem Anbieter zu, soweit nicht Anteile nach den getroffenen Vereinbarungen an die Kabelgesellschaft abzuführen sind.

#### Art. 29

##### Auskunftspflicht, Aufzeichnungspflicht

(1) <sup>1</sup>Jeder Anbieter von Rundfunksendungen hat am Ende seiner Sendezeit Namen und Anschrift des Anbieters und den verantwortlichen Redakteur zu benennen; Art. 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 gilt für den verantwortlichen Redakteur entsprechend. <sup>2</sup>Die Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse des Anbieters und deren Änderungen sind der Landeszentrale gegenüber offenzulegen und von dieser auf schriftliches Verlangen mitzuteilen.

(2) Jeder Anbieter hat seine Beiträge in Ton und Bild vollständig aufzuzeichnen und aufzubewahren; sie sind der Landeszentrale auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

(3) <sup>1</sup>Der Anbieter kann Aufzeichnungen nach Ablauf von zwei Monaten seit dem Tag der letzten Verbreitung löschen, wenn ihm keine Beanstandung oder Beschwerde gegen den Beitrag bekanntgeworden ist. <sup>2</sup>Die Landeszentrale kann Abweichungen vorsehen.

(4) Wer schriftlich glaubhaft macht, in seinem Recht berührt zu sein, kann beim Anbieter Einsicht in die Aufzeichnungen verlangen und auf eigene Kosten Mehrfertigungen herstellen.

#### Art. 30

##### Werbung

(1) Werbung ist als solche zu kennzeichnen und darf die anderen Rundfunksendungen nicht unterbrechen.

(2) Die Werbung in Rundfunkprogrammen darf höchstens ein Fünftel der Sendezeit des Anbieters betragen.

(3) Werbetreibende, Werbeagenturen und Werbemittler dürfen auf das sonstige Rundfunkprogramm inhaltlich keinen Einfluß nehmen.

(4) Sendungen, die von einem Dritten unter Nennung seines Namens finanziert werden, sind zulässig, wenn ihr Inhalt in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit seinem wirtschaftlichen Interesse steht.

(5) <sup>1</sup>Weitere Regelungen kann die Landeszentrale durch Satzung treffen. <sup>2</sup>Dazu gehören neben der Wahrung der Programmgrundsätze vor allem

1. einschränkende Bedingungen für Werbung in Abonnementprogrammen und im Zusammenhang mit Rundfunksendungen gegen Einzelentgelt,
2. ein größerer Anteil der Werbezeit in Rundfunksendungen von Anbietern mit weniger als einer Stunde täglicher Sendezeit,
3. Einschränkungen der Werbung an Sonn- und Feiertagen.

## Fünfter Abschnitt

### Andere Dienste

#### Art. 31

##### Textdienste

(1) <sup>1</sup>Jeder kann den Kabelgesellschaften Beiträge zu Textdiensten (Kabeltextabrufdienste und Kabeltextzugriffsdienste einschließlich des Angebots von Einzelbildern) anbieten. <sup>2</sup>Einzelheiten der Organisation regeln Kabelgesellschaften und Anbieter durch Vereinbarung. <sup>3</sup> Art. 25 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Für die Nutzung der Textdienste gelten Art. 2 bis 12 des Bildschirmtext-Staatsvertrags der Länder entsprechend. <sup>2</sup>Wird für den Abruf oder Zugriff auf einzelne Seiten ein dem Teilnehmer allgemein bekanntes Entgelt verlangt, findet Art. 4 des Bildschirmtext-Staatsvertrags keine Anwendung. <sup>3</sup>Zuständige Verwaltungsbehörde ist die Landeszentrale. <sup>4</sup>Die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen überwacht der Landesbeauftragte für den Datenschutz nach Art. 19 Abs. 2 und 3; dies gilt auch für die Überwachung der Anbieter.

(3) Läßt die Kapazität des Textdienstes nur eine begrenzte Anzahl von Anbietern zu, so finden auf die Zulassung der Anbieter Art. 25 Abs. 2 und 3 und Art. 26 entsprechende Anwendung.

#### Art. 32

##### Weitere Dienste

<sup>1</sup>Für Dienste, bei denen Bewegtbildangebote, Filme, Musik- oder Sprechdarbietungen von einem Speicher auf Anforderung an den Teilnehmer übermittelt werden, ohne daß sie Rundfunk sind oder vom Bildschirmtext-Staatsvertrag erfaßt werden, gelten Art. 4, 15, 16 Satz 1, Art. 17, 19 Abs. 1, Art. 25, 26, 28, 29, 30 Abs. 1, 3 und 5 entsprechend. <sup>2</sup>Die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen überwacht der Landesbeauftragte für den Datenschutz nach Art. 19 Abs. 2 und 3; dies gilt auch für die Überwachung der Anbieter.

#### Art. 33

##### Fernwirkdienste

(1) <sup>1</sup>Fernwirkdienste, bei denen ferngesteuert Messungen oder Beobachtungen über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines Teilnehmers vorgenommen werden, dürfen nur eingesetzt werden, wenn der Teilnehmer über Verwendungszweck und Wirkungsweise des Dienstes unterrichtet worden ist und schriftlich einwilligt. <sup>2</sup>Verweigert ein Betroffener seine Einwilligung, dürfen ihm keine Nachteile entstehen, die über die unmittelbaren Kosten der Verweigerung hinausgehen; der Betroffene kann seine Einwilligung jederzeit widerrufen.

(2) Für Messungen und Beobachtungen im Sinn von Absatz 1 gelten Art. 19 Abs. 1 Sätze 1 und 2 entsprechend.

(3) Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, soweit der Fernwirkdienst durch eine besondere Rechtsvorschrift zugelassen ist oder von öffentlichen Stellen des Bundes genutzt wird.

(4) <sup>1</sup>Für die Aufsicht über den Einsatz der Fernwirkdienste finden Art. 26 bis 33 des Bayerischen Datenschutzgesetzes Anwendung. <sup>2</sup>Bei nicht-öffentlichen Stellen stehen der Aufsichtsbehörde die Befugnisse des Art. 15 Abs. 1 Satz 1 in entsprechender Anwendung zu.

## Sechster Abschnitt

### Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen

#### Art. 34

##### Ortsüblich empfangbare Programme

<sup>1</sup>Die unveränderte und zeitgleiche Weiterverbreitung der ortsüblich empfangbaren Rundfunkprogramme in Kabelanlagen ist zulässig. <sup>2</sup>Rundfunkprogramme sind ortsüblich empfangbar, wenn sie im gesamten Bereich der Kabelanlage mit durchschnittlichem Antennenaufwand allgemein empfangen werden können.

#### Art. 35

##### Genehmigungspflicht

(1) <sup>1</sup>Die Weiterverbreitung von nicht unter Art. 34 fallenden Rundfunkprogrammen ist bei unveränderter und zeitgleicher Weiterverbreitung zulässig, wenn

1. die Programme sich nicht gegen die Völkerverständigung richten, die Grundsätze nach Art. 4 Abs. 2 beachten und die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland nicht gefährden,
2. die inländischen Rundfunkprogramme in ihrer Gesamtheit der Meinungsvielfalt im Sinn des Art. 3 Rechnung tragen,
3. eine Vereinbarung nach Absatz 3 getroffen ist oder der Betreiber glaubhaft macht, daß der Weiterverbreitung Urheberrechte Dritter nicht entgegenstehen, und die Landeszentrale von Urheberansprüchen Dritter freistellt,
4. die Frage der Entgelte mit dem Veranstalter des Rundfunkprogramms geregelt ist,
5. die Rangverhältnisse nach Art. 36 beachtet sind,

6. ein ausländisches Programm nicht der Umgehung der Grundsätze dieses Gesetzes dient und die Ausgewogenheit der inländischen Rundfunkprogramme nicht erheblich stört und

7. bei ausländischen Programmen den Betroffenen eine ausreichende Gegendarstellungsmöglichkeit oder ein ähnliches Recht eingeräumt ist.

<sup>2</sup>Die Weiterverbreitung bedarf der Genehmigung durch die Landeszentrale. <sup>3</sup>Die Genehmigung wird erteilt, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt sind. <sup>4</sup>Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn die Weiterverbreitung in Kabelanlagen mit weniger als hundert angeschlossenen Wohneinheiten erfolgt.

(2) Die Landeszentrale kann die zeitversetzte oder unvollständige Weiterverbreitung eines Programms mit Zustimmung des Veranstalters oder Anbieters genehmigen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind.

(3) Die Landeszentrale kann über die Fragen der Urheberrechte und der Entgelte landesweite Vereinbarungen treffen.

(4) Die Landeszentrale kann in der Genehmigung vorsehen, daß ein ihrem Aufwand entsprechendes Entgelt beim Teilnehmer zu erheben und an sie abzuführen ist.

#### Art. 36

##### Rangverhältnisse

(1) Der Betreiber hat bei der Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen und der Durchführung von anderen Diensten folgende Rangfolge zu beachten:

1. die für das Empfangsgebiet nach anderen Vorschriften gesetzlich bestimmten inländischen Rundfunkprogramme,
2. die ortsüblich empfangbaren sowie die nach diesem Gesetz neu entwickelten Rundfunkprogramme und anderen Dienste einschließlich derjenigen nach Art. 27, soweit eine Kabelgesellschaft sie dem Betreiber angeboten hat,
3. alle anderen, nur mit besonderem Antennenaufwand empfangbaren oder herangeführten Programme.

(2) Sind bei Einhaltung der Rangfolge nach Absatz 1 mehrere Entscheidungen über die einzuspeisenden Programme möglich, hat der Betreiber eine Mehrheitsentscheidung der angeschlossenen Teilnehmer über die Reihenfolge der Einspeisung herbeizuführen, wenn dies von mindestens fünf v. H. der angeschlossenen Teilnehmer gewünscht wird.

### Siebter Abschnitt

## Übergangs- und Schlußbestimmungen

#### Art. 37

##### Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes

Das Gesetz über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Der Bayerische Rundfunk“ (Bayerisches Rundfunkgesetz – BayRuFuG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1973 (GVBl S. 563, BayRS 2251–1–K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1977 (GVBl S. 751), wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 erhält folgende Fassung:

#### „Art. 2

Aufgabe des Bayerischen Rundfunks ist die Veranstaltung und Verbreitung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen.“

2. Dem Art. 4 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Der Bayerische Rundfunk hat den Rundfunkteilnehmern einen objektiven und umfassenden Überblick über das internationale, das nationale und das bayerische Geschehen in allen Lebensbereichen zu geben.“

3. Art. 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) <sup>1</sup>Der Bayerische Rundfunk kann Sendezeiten für wirtschaftliche Werbezwecke in den Hörfunkprogrammen und im Ersten Fernsehprogramm vergeben. <sup>2</sup>Die Gesamtdauer der Werbung im Ersten Fernsehprogramm wird durch Vereinbarung der Regierungen der Länder festgelegt. <sup>3</sup>Die Hörfunkwerbung ist in dem am 1. Dezember 1984 gegebenen Umfang zulässig. <sup>4</sup>Die Werbesendungen müssen als solche gekennzeichnet sein. <sup>5</sup>Die Struktur der Werbung wird durch übereinstimmenden Beschluß des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats festgelegt.“

4. Art. 6 Abs. 3 Nr. 12 erhält folgende Fassung:

„12. einem Vertreter der Intendanten (Direktionen) der Bayerischen Staatstheater und einem Vertreter der Leiter der Bayerischen Schauspielbühnen;“

5. Art. 6 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Rundfunkrats werden jeweils für vier Jahre entsandt. <sup>2</sup>Ihre Amtszeit beginnt am 1. Mai. <sup>3</sup>Die entsendende Stelle kann das von ihr benannte Mitglied bei seinem Ausscheiden aus dieser Stelle abberufen. <sup>4</sup>Gleiches gilt für die Vertreter des Bayerischen Landtags bei ihrem Ausscheiden aus ihrer Fraktion oder beim Zusammentritt eines neuen Landtags. <sup>5</sup>Endet die Mitgliedschaft eines Abgeordneten des Bayerischen Landtags in der Zeit zwischen Auflösung oder Abberufung des Landtags und seiner Neuwahl, so dauert sie bis zum Zusammentritt des neuen Landtags. <sup>6</sup>Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so wird der Nachfolger für den Rest der Amtszeit entsandt.“

6. Dem Art. 7 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Stellt der Rundfunkrat in einer bereits verbreiteten Rundfunksendung einen Verstoß gegen die Grundsätze des Art. 4 fest, soll ein Beitrag verbreitet werden, der geeignet ist, den Verstoß auszugleichen.“

7. Dem Art. 13 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Rechnungshof unterrichtet die Rechtsaufsichtsbehörde und den Bayerischen Landtag über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung und die finanzielle Entwicklung des Bayerischen Rundfunks.“

8. Der bisherige Art. 15 wird Art. 14.

9. Es wird folgender neuer Art. 15 eingefügt:

#### „Art. 15

(1) <sup>1</sup>Dem Bayerischen Rundfunk stehen die am 1. Dezember 1984 eingeräumten Senderechte (Frequenzen und Kanäle) weiterhin zu. <sup>2</sup>Zum Zweck der Füllung von Versorgungslücken sowie zur Nutzung

der Satellitentechnik erhält er weitere Senderechte nach Abstimmung mit der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien. <sup>3</sup>Einigen sich die Landeszentrale und der Bayerische Rundfunk nicht, beschließt über die Zuteilung der weiteren Senderechte die Staatsregierung.

(2) <sup>1</sup>Der Bayerische Rundfunk kann elektronische Textdienste zur Erläuterung und Begleitung seiner Programme nutzen, Videotext auch programmergänzend. <sup>2</sup>Eine darüber hinausgehende Nutzung des Videotextes erfolgt durch Einbeziehung eigengestalteter Beiträge anderer Anbieter.“

10. Es wird folgender neuer Art. 16 eingefügt:

#### „Art. 16

(1) Der Bayerische Rundfunk hat die Rundfunksendungen in Ton und Bild vollständig aufzuzeichnen und aufzubewahren.

(2) <sup>1</sup>Die Aufzeichnungen können nach Ablauf von zwei Monaten seit dem Tag der letzten Verbreitung gelöscht werden, wenn gegen den Beitrag keine Beanstandung oder Beschwerde vorliegt. <sup>2</sup>Der Rundfunkrat kann Abweichungen vorsehen.

(3) Wer schriftlich glaubhaft macht, in seinem Recht berührt zu sein, kann Einsicht in die Aufzeichnungen verlangen und auf eigene Kosten Mehrfertigungen herstellen.“

#### Art. 38

##### Auswertung des Versuchs

Die Staatsregierung hat dem Bayerischen Landtag und dem Bayerischen Senat nach Auswertung des Berichts der Projektkommission eine Äußerung über die bei der Erprobung und Entwicklung neuer Medien gewonnenen Erfahrungen vorzulegen und dabei zur Frage weiterer gesetzgeberischer Maßnahmen Stellung zu nehmen.

#### Art. 39

##### Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) <sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Sechsten Abschnitts am 1. Dezember 1984, der Sechste Abschnitt am 1. Juni 1985 in Kraft. <sup>2</sup>Art. 37 Nr. 5 gilt erstmals für die nach Inkrafttreten des Gesetzes beginnende Amtszeit.

(2) Es tritt mit Ausnahme des Dritten und des Siebten Abschnitts am 1. Dezember 1992 außer Kraft.

München, den 22. November 1984

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Franz Josef Strauß

2236-4-2-1-K

**Verordnung  
zur Aufhebung der Verordnung  
über die Ausbildung in Berufsfachschulen  
hauswirtschaftlicher und sozialberuflicher Fachrichtung  
sowie in Grundausbildungslehrgängen  
für Hauswirtschaft und für Sozialberufe**

Vom 17. August 1984

Auf Grund von Art. 66 Abs. 1, Art. 97 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 10. September 1982 (GVBl S. 743, ber. S. 1032, BayRS 2230-1-1-K) und Art. 5a des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes vom 23. Juni 1970 (GVBl S. 246, BayRS 800-21-1-A), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1979 (GVBl S. 435), erlassen die Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Arbeit und Sozialordnung folgende Verordnung:

## § 1

Die Verordnung über die Ausbildung in Berufsfachschulen hauswirtschaftlicher und sozialberuflicher Fachrichtung sowie in Grundausbildungslehrgängen für Hauswirtschaft und für Sozialberufe vom 19. Januar 1972 (GVBl S. 87, BayRS 2236-4-2-1-K), geändert durch Verordnung vom 1. Juli 1973 (GVBl S. 568), wird aufgehoben.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1984 in Kraft.

München, den 17. August 1984

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

I. V. Dr. Mathilde Berghofer-Weichner  
Staatssekretärin

**Bayerisches Staatsministerium  
für Arbeit und Sozialordnung**

Dr. Fritz Pirkl, Staatsminister

2120-8-I

## Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Benutzungsgebühren der Gesundheitsverwaltung

Vom 18. Oktober 1984

Auf Grund von Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes, § 3a des Gesetzes über den gerichtsarztlichen Dienst vom 27. Juli 1950 (BayBS II S. 55, BayRS 2120-4-I) und § 10 des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 in der Fassung vom 1. August 1968 (BayBS ErgB S. 64 Nr. 21, BayRS 2120-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1978 (GVBl S. 335), erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und, soweit erforderlich, mit dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

### § 1

Die Verordnung über die Benutzungsgebühren der Gesundheitsverwaltung (GGebO) vom 3. Juli 1974 (GVBl S. 406, BayRS 2120-8-I), geändert durch Verordnung vom 21. Mai 1975 (GVBl S. 103), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte „der Bayerischen Landesimpfanstalt,“ und in § 12 Abs. 1 die Worte „die Bayerische Landesimpfanstalt,“ gestrichen.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. a) Ermittlungen nach den §§ 31 und 32 des Bundes-Seuchengesetzes, die Durchführung von Maßnahmen nach § 36 des Bundes-Seuchengesetzes und Ermittlungen für bayerische Dienststellen im Vollzug des § 51 des Bundes-Seuchengesetzes,

b) Verrichtungen der Gesundheitsämter nach den §§ 10a und 10b des Bundes-Seuchengesetzes unabhängig davon, ob eine Maßnahme angeordnet wurde oder nicht;“,

b) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. die amtliche Untersuchung und Prüfung gemäß § 3 Abs. 2 der Wein-Überwachungs-Verordnung vom 15. Juli 1971 (BGBl I S. 951) in der jeweiligen Fassung, soweit sie

a) Erzeugnisse aus Ländern der Europäischen Gemeinschaft oder

b) Drittland-Erzeugnisse, die der gemeinsamen Marktorganisation für Wein unterliegen (Art. 1 Abs. 2 der Verordnung - EWG - Nr. 337/79 vom 5. Februar 1979, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 54 S. 1, in der jeweiligen Fassung)

betrifft und zu keiner Beanstandung führt; bei einer Beanstandung werden diejenigen Kosten erhoben, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit ihr stehen;“,

c) in Nummer 8 wird „Kinderstationen von Krankenhäusern“ gestrichen.

3. In § 8 Abs. 1 Nr. 2 wird nach dem Wort „Transportkosten“ der Klammerzusatz „(einschließlich der Aufwendungen für die Nährmedien)“ eingefügt.

4. Die Gebührenverzeichnisse A, B, C, G, R und V werden durch die folgenden Gebührenverzeichnisse 1 bis 4 ersetzt:

## „Gebührenverzeichnis 1

### Allgemeine Gebührensätze

Dieses Gebührenverzeichnis gilt für die Landesuntersuchungsämter für das Gesundheitswesen, die Gesundheitsämter, die Landgerichtsärzte und die Veterinärämter, soweit nicht in den Gebührenverzeichnissen 2 bis 4 Abweichendes bestimmt ist; es gilt auch für die ärztlichen und tierärztlichen Verrichtungen der Regierungen und des Staatsministeriums des Innern.

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	DM
1.1	<b>Befunde, Gutachten</b>	
1.1.1	Befundvermerk (Befundschein, Befundmitteilung, Befundbericht)	10 bis 100
1.1.2	Kurzes Gutachten	20 bis 150
1.1.3	Ausführliches Gutachten (auch auf Vordrucken)	200 bis 1000
	Ist für die Erhebung des Befunds oder für die Abgabe des Gutachtens eine Besichtigung erforderlich, so ist die Besichtigung mit den Gebühren nach Tarif-Nr. 1.1 abgegolten.	
	Neben der Gebühr nach den Tarif-Nrn. 1.2 und 1.3 werden Gebühren nach Tarif-Nr. 1.1 nicht erhoben. Neben Gebühren, die nach den Gebührenverzeichnissen 2, 3 und 4 erhoben werden, werden Gebühren nach Tarif-Nr. 1.1 nur dann erhoben, wenn es in den Gebührenverzeichnissen besonders bestimmt ist oder wenn über den Befundvermerk oder das Gutachten hinaus eine im allgemeinen bei einer Verrichtung nicht übliche, besondere Begutachtung erforderlich ist.	
1.2	<b>Zeitaufwand</b>	
1.2.1	Werden Termine außerhalb der Dienststellen wahrgenommen, so sind einschließlich des im Termin mündlich erstatteten oder mündlich erläuterten, bereits vorliegenden Gutachtens für den Zeitaufwand je Stunde zu erheben:	
1.2.1.1	wenn ein Beamter des höheren Dienstes oder ein vergleichbarer Angestellter tätig wird,	70
1.2.1.2	wenn ein Beamter des gehobenen oder mittleren Dienstes oder ein vergleichbarer Angestellter tätig wird,	55
1.2.1.3	wenn sonstiges Personal tätig wird	35
	Für angefangene Stunden ist der anteilige Stundensatz zu berechnen. Zeiten für die Vorbereitung, An- und Rückreise und Wartezeiten sind mitzurechnen.	
1.2.2	Bei Betriebskontrollen und bei Entnahme von Wasserproben aus Wasserversorgungsanlagen mit Untersuchungen am Ort der Entnahme ist der Stundensatz für Reise- und Wartezeiten um 50 v. H. zu ermäßigen.	

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	DM
1.3	<p><b>Gebühren nach § 6 Abs. 4</b></p> <p>Bei der Berechnung von Gebühren nach § 6 Abs. 4 sind – unbeschadet der Bedeutung der Leistung für den Benutzer – für den Zeitaufwand die Stundensätze nach den Tarif-Nrn. 1.2.1.1 bis 1.2.1.3 zugrunde zu legen. Hinzu kommt der Kostenaufwand, der sich nach dem tatsächlichen Anfall, insbesondere nach dem Materialverbrauch richtet; § 8 bleibt unberührt.</p>	
1.4	<p><b>Giftverordnung</b></p>	
1.4.1	Allgemeine Giftprüfung einschließlich Zeugnis nach § 3 Abs. 6 Nr. 1 und Abs. 7 sowie § 14 Abs. 1 Nr. 4 der Giftverordnung	40
1.4.2	Giftprüfung beschränkt auf einzelne Giftarten und -gruppen einschließlich Zeugnis	30

## Gebührenverzeichnis 2

### für die Landesuntersuchungsämter für das Gesundheitswesen

Enthalten Verrichtungen nach diesem Gebührenverzeichnis Leistungen der Tarif-Nrn. 2.1, 2.2 oder 2.3, so werden die Gebühren nach diesen Tarif-Nummern zusätzlich neben den Gebühren nach den Tarif-Nrn. 2.4 ff. erhoben.

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	DM
2.1	<b>Prüfung durch die Sinne</b>	
2.1.1	Geruch, Geschmack und Beschaffenheit	20
2.1.2	Prüfverfahren (z. B. Triangel-Test, Ausgiebigkeit, Punktbewertung, Schwebstoffe in Injektionslösungen)	50
2.2	<b>Probenvorbereitung</b>	
2.2.1	Normale Vorbereitung (z. B. Trocknen, Lösen, Zerkleinern, Filtrieren, Zentrifugieren, Veraschen)	15
2.2.2	Aufwendige Vorbereitung (z. B. Extrahieren, Homogenisieren, Destillieren, Gefriertrocknen, Trennen, Präparieren, Hydrolysieren, Derivatisieren, Aufarbeiten in mehreren Arbeitsschritten)	40
2.2.3	Sehr aufwendige Vorbereitung	80
2.3	<b>Messungen</b>	
2.3.1	Messen, Wiegen, Vergleichen, Werten (z. B. pH-Wert, Dichte, Schmelz- und Siedepunkt, qualitativer Nachweis)	15
2.3.2	Messungen mit erhöhtem Zeit- oder Materialaufwand (z. B. Zerfallzeit)	30
2.3.3	Sehr aufwendige Messungen (z. B. pharmazeutische und pharmazeutisch-technologische Spezialmessungen, Bombagegase)	80
2.4	<b>Gravimetrie (einschließlich Elektrolyse)</b>	
2.4.1	Bestimmungen ohne wesentliche Störfaktoren (z. B. Asche, Sulfat, Alkohol)	20
2.4.2	Komplizierte Bestimmungen	40
2.5	<b>Maßanalyse</b>	
2.5.1	Neutralisations-, Komplexometrie- und Redoxbestimmungen	25
2.5.2	Amperometrie, Dead stop, Argentometrie	50

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	DM
2.6	<b>Elektrometrie</b>	
2.6.1	Konduktometrie, Coulometrie (z. B. Leitfähigkeit von Wasser)	30
2.6.2	Messung mit ionensensitiver Elektrode	40
2.7	<b>Refraktometrie und Polarimetrie</b>	
2.7.1	Bestimmung	15
2.8	<b>Photometrie</b>	
2.8.1	Normale Bestimmungen im sichtbaren und UV-Bereich, Fluoreszenz- und Trübungsmessungen, Flammenphotometrie (z. B. Phosphat, Alkalien, Catechin)	25
2.8.2	Aufwendige Bestimmungen (z. B. Arzneimittel, organische Säuren, Konservierungsstoffe, Glycerin, Butylenglykol, Prolin)	45
2.8.3	Aminosäuren mit Analyzer, Gesamtlauf	250
2.9	<b>Enzymatische Methoden</b>	
2.9.1	Normale Bestimmung von Substraten und Enzym-Aktivitäten (z. B. Zucker, L-Äpfelsäure, Zitronensäure, Diastase, Saccharase)	45
2.9.2	Aufwendige Bestimmungen (z. B. Sorbit, Gluconsäure)	80
2.10	<b>Papier- und Dünnschichtchromatographie</b>	
2.10.1	Eindimensionale Trennung (z. B. Zucker, Farbstoffe, organische Säuren)	20
2.10.2	Mehrdimensionale Trennung (z. B. Arzneistoffe)	30
2.10.3	mit quantitativer Auswertung	40
2.11	<b>Hochdruckflüssigkeitschromatographie</b>	
2.11.1	Normale Bestimmung (z. B. Einzelbestimmung von Konservierungsstoffen, Purinen, Arzneistoffen)	50
2.11.2	Aufwendige Bestimmung bei komplizierter Matrix (z. B. Trennung in Arzneimitteln, kosmetischen Mitteln)	100
2.11.3	Vielstoffgemische	120
2.12	<b>Elektrophorese</b>	
2.12.1	Normale Eiweißtrennung	40

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	DM
2.12.2	Komplizierte Trennung, Elektrofokussierung, Iso-tachophorese, Immunelektrophorese, Gegen-stromelektrophorese, Elektroimmundiffusion	80
2.13	<b>Gaschromatographie</b>	
2.13.1	Normale Trennung an gepackten Säulen	40
2.13.2	Schwierige Trennung an gepackten Säulen, auch an mehreren Säulen	80
2.13.3	Normale Trennung an Kapillarsäulen	60
2.13.4	Schwierige Trennung an Kapillarsäulen	120
2.14	<b>Massenspektrometrie</b>	
2.14.1	Normale Bestimmung (z. B. Östrogene, Pestizide, Arzneistoffe)	40
2.14.2	Aufwendige Bestimmung (z. B. Aromastoffe, polyzyklische Kohlenwasser-stoffe)	120
2.14.3	Sehr aufwendige Bestimmung (z. B. Aromastoffgemische, Vielstoffgemische)	180
2.15	<b>Infrarot- und Ramanspektrometrie</b>	
2.15.1	Spektrumübersicht, Spektrumvergleich	30
2.15.2	Feinspektren, quantitative Bestimmungen	60
2.16	<b>Atomabsorptionsspektrometrie</b>	
2.16.1	Bestimmung in Flamme oder Graphitrohr bei nor-maler Auswertung (z. B. Schwermetalle, Erdalkalien)	25
2.16.2	Bestimmung nach Hydridmethode sowie Auswer-tung nach Additionsmethode (z. B. Arsen, Quecksilber)	45
2.17	<b>Chemolumineszenzanalyse</b>	
2.17.1	TEA-Messung (z. B. Nitrosamine)	120
2.18	<b>Plasmaemissionsspektrometrie</b>	
2.18.1	Bestimmung	150
2.19	<b>Weitere spektrometrische Methoden</b>	
2.19.1	Funkenspektroskopie	50
2.19.2	Kernresonanzmessung	80
2.19.3	Röntgenfluoreszenzanalyse	120
2.20	<b>Polarographie</b>	
2.20.1	Bestimmung	60

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	DM
2.21	<b>Radioaktivitätsmessung</b>	
2.21.1	Flüssigkeits-Szintillations-Messung, Alpha- oder Beta-Messung	50
2.21.2	Gamma-Messung eines Einzelnuklides	150
2.21.3	Gamma-Spektrometrie	300
2.22	<b>Neutronenaktivierungsanalyse</b>	
2.22.1	Allgemeine Analyse	170
2.23	<b>Mikroskopie</b>	
2.23.1	Normale Untersuchung	15
2.23.2	Aufwendige Untersuchung (z. B. histologische Auswertung, Größenmessung)	30
2.23.3	Sehr aufwendige Untersuchung (z. B. histometrische Auswertung)	60
2.24	<b>Pauschalabgeltungen</b>  Neben den Gebühren der Tarif-Nrn. 2.24.1 bis 2.24.9 werden keine Gebühren nach anderen Tarif-Nummern – auch nicht nach den Tarif-Nrn. 2.1, 2.2 oder 2.3 – erhoben.	
2.24.1	Qualitätswein, Qualitätswein mit Prädikat	50
2.24.2	Qualitätsschaumwein, Sekt, Prädikatssekt	60
2.24.3	Qualitätsbranntwein aus Wein, Weinbrand	150
2.24.4	Chemisch-hygienische Trinkwasseranalyse	300
2.24.5	Kleine chemisch-hygienische Trinkwasseranalyse (z. B. im Baugenehmigungsverfahren)	160
2.24.6	Technische Trinkwasseranalyse	300
2.24.7	Untersuchung nach Anlage 1 TrinkwasserV	450
2.24.8	Blutalkoholbestimmung (GC und ADH) einfach	60
2.24.9	Blutalkoholbestimmung doppelt	100
2.25	<b>Histologische Untersuchungen von Lebensmitteln</b>	
2.25.1	Histologische Auswertung einfacher Art	25
2.25.2	Histologische Auswertung schwieriger Art	55
2.25.3	Histometrische Auswertung	75
2.26	<b>Spezielle biologische Untersuchungsverfahren im Rahmen der Diagnostik</b>	
2.26.1	Untersuchung Maus	30

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	DM
2.26.2	Untersuchung Ratte, Meerschweinchen oder Hamster	36
2.26.3	Untersuchung Kaninchen	60
	einschließlich der nach den Tarif-Nrn. 2.26.1 bis 2.26.3 erforderlichen Tiere	
2.26.4	Pyrogentest	70
2.27	<b>Pathologisch-anatomische Untersuchungen</b>	
2.27.1	Tierkörper	
2.27.1.1	Kleintiere (z. B. Geflügel, Heimtiere ohne Hunde und Katzen)	10
2.27.1.2	Kälber, Schweine, Hunde, Katzen und Tiere ähnlicher Größe	25
2.27.1.3	Großtiere	40
2.27.2	Organe	
2.27.2.1	Organe Kleintiere	10
2.27.2.2	Organe Großtiere	20
2.28	<b>Histopathologische Untersuchungen</b>	
2.28.1	Histopathologische Untersuchungen von Einzelorganen	20
2.28.2	Histopathologische Untersuchungen von Organ-systemen oder Anwendung von Spezialfärbungen	30
2.29	<b>Bakteriologische, mykologische und mikroskopische Untersuchungen</b>	
2.29.1	Mikroskopische Untersuchung von Präparaten, nativ oder mittels einfacher Färbeverfahren	8
2.29.2	Mikroskopische Untersuchungen mittels aufwendiger Verfahren (z. B. Gram-, Auramin-, Ziehl-Neelsen-Färbungen) oder im Dunkelfeld	10
2.29.3	Schwierige mikroskopische Untersuchungen	20
2.29.4	Kulturelle Untersuchung zum allgemeinen Nachweis schnellwachsender Bakterien	15
	Bei einer Leistung nach Tarif-Nr. 3.1.4 ermäßigt sich die Gebühr bei Stuhl- und Urinproben auf je	5
2.29.5	Zusatzuntersuchung (Anaerobier oder Pilze oder Mykoplasmen usw.) - nur in Verbindung mit Tarif-Nr. 2.29.4	5
2.29.6	Umfangreiche kulturelle Untersuchungen oder Titerbestimmungen	35
2.29.7	Einfache Differenzierungsverfahren	15
2.29.8	Umfangreiche Differenzierungsverfahren	35

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	DM
2.29.9	Kulturelle Untersuchung zum Nachweis von Mykobakterien	15
2.29.10	Identifizierung von Mycobacterium tuberculosis	30
2.29.11	Identifizierung anderer langsamwachsender Mykobakterien	80
2.30	<b>Spezielle bakteriologische Untersuchungen</b>	
2.30.1	Resistenzbestimmung schnellwachsender Bakterien im Agardiffusionstest (pro Stamm)	12
2.30.2	Resistenzbestimmung schnellwachsender Bakterien im Reihenverdünnungstest (pro Stamm und Mittel)	15
2.30.3	Resistenzbestimmung von Mykobakterien (pro Stamm und Mittel)	15
2.30.4	Mikrobiologische Wertbestimmung von Antibiotika	
2.30.4.1	mit einfachen Methoden	120
2.30.4.2	mit komplizierten Methoden	240
2.30.5	Bestimmung der Antibiotikakonzentration in Körperflüssigkeiten	15
2.30.6	Abschätzung der Keimzahl mittels vorgefertigter Nährbodenträgern	4
2.30.7	Keimzahlbestimmung mittels vorgefertigter Nährbodenträger	6
2.31	<b>Serologische Untersuchungen</b>	
2.31.1	Präzipitation	
2.31.1.1	Präzipitation (im Röhrchen, Agargel wie Elekttest usw. oder Nachweis von Eiweißbestandteilen im Plasma pro Fraktion)	15
2.31.1.2	Immundiffusionstest auf Leukose der Rinder	5
2.31.1.3	Immundiffusionstest auf infektiöse Anämie der Pferde	36
2.31.1.4	Immunologischer Nachweis von Fremdeiweiß	40
2.31.2	Agglutination (Mikro- oder Makroverfahren)	
2.31.2.1	qualitativ (z. B. Vorprobe für Widal-Reaktion)	6
2.31.2.2	quantitativ (z. B. Widal-Reaktion) je Antigen	10
2.31.2.3	Mikro-Agglutinations-Reaktion auf Leptospiren bis zu 4 Typen	20
	jeder weitere Typ	5
2.31.2.4	ABR-Test	5

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	DM
2.31.3	Komplementbindungsreaktion	
2.31.3.1	qualitativ pro Antigen	10
2.31.3.2	quantitativ pro Antigen	20
2.31.4	Hämagglutinationsreaktion und Hämagglutinationshemmungsreaktion	
2.31.4.1	TPHA-Test und Tests mit ähnlichem Aufwand	10
2.31.4.2	Hämagglutinationstest auf Toxoplasmose, Echinokokkose, Amoebiasis und HA-Tests mit ähnlichem Aufwand	30
2.31.4.3	Paul-Bunnell-Reaktion	15
2.31.4.4	Röteln-Hämagglutinationshemmungstest und HAH-Tests mit ähnlichem Aufwand	15
2.31.5	Immunfluoreszenztest	
2.31.5.1	qualitativ je Antigen auf Syphilis (FTA-ABS-Test) und andere Krankheiten (z. B. Toxoplasmose, Echinokokkose usw.)	16
2.31.5.2	quantitativ je Antigen	25
2.31.6	ELISA	
2.31.6.1	Antigen- oder Antikörpernachweis aus Körperflüssigkeiten, je Antigen oder Antikörper	12
2.31.6.2	Antigennachweis aus dem Stuhl oder anderen Exkreten	20
2.31.6.3	IgM-Antikörpernachweis	15
2.31.6.4	Untersuchung auf Leukosevirus der Katzen	25
2.31.7	Neutralisationstest	
2.31.7.1	Poliovirus-Antikörper (3 Typen), quantitativ	18
2.31.7.2	Coxsackie-Virus-Antikörper (B1 bis B5, A9), quantitativ	30
2.31.7.3	Seltene Enteroviren (insbesondere ECHO-Gruppe), Suchtest gegebenenfalls einschließlich quantitativer Bestimmung bei positiver Reaktion	18
2.31.8	Radioimmuntest	
2.31.8.1	Antigen- oder Antikörpernachweis in Körperflüssigkeiten, je Antigen oder Antikörper	25
2.31.8.2	Antigennachweis aus Stuhl oder anderen Exkreten	30
2.31.9	Sonstige serologische Untersuchungen	
2.31.9.1	VDRL-Test qualitativ	5

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	DM
2.31.9.2	VDRL-Test quantitativ	15
2.31.9.3	Sabin-Feldmann-Test	30
2.31.9.4	Nachweis von Kältehämagglutininen	60
2.31.10	Untersuchungen von Fischen im Vollzug der Fischseuchen-Schutzverordnung je Fischbestand  Dieser Gebührensatz umfaßt alle anfallenden serologischen Untersuchungen.	10 bis 40
2.32	<b>Rheuma-Reaktionen</b>	
2.32.1	Antistreptolysin-Reaktion	20
2.32.2	Anti-Streptokokken-NAD-ase-B-Reaktion	20
2.32.3	Waler-Rose-Reaktion	15
2.32.4	Streptokokken-L-Agglutination	15
2.32.5	Latex-Tests (Rheumafaktor, CRP, Streptozyme, LE-Test) je Test	10
2.32.6	Antistaphylolysin-Reaktion	30
2.33	<b>Blutgruppenserologische Untersuchungen</b>	
2.33.1	Bestimmung der klassischen Blutgruppen und des Rh-Faktors D einschließlich qualitativem An- tikörper-Suchtest im Dreistufenverfahren sowie bei negativem Faktor D: Bestimmung der übrigen Rh-Faktoren und des Merkmals Du, bei Blutgruppe A: Bestimmung der Untergruppen A <sub>1</sub> und A <sub>2</sub> bei Blutgruppe 0: Untersuchung auf Hämolyse	40
2.33.2	Quantitativer Antikörpersuchtest	25
2.34	<b>Virologische Untersuchungen</b>	
2.34.1	Virus-Isolierung	20
2.34.2	Virus-Isolierung mit Typisierung	50
2.34.3	Elektronenmikroskopische Untersuchungen	60
2.34.4	Untersuchungen von Fischen im Vollzug der Fischseuchen-Schutzverordnung je Fischbestand  Dieser Gebührensatz umfaßt alle anfallenden virologischen Untersuchungen.	20 bis 60
2.35	<b>Hämatologische Untersuchungen</b>	20

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	DM
<b>2.36</b>	<b>Klinisch-chemische Untersuchungen</b>	
2.36.1	Liquor	
2.36.1.1	Zellzahl	6
2.36.1.2	Zucker oder Gesamteiweiß	15
2.36.1.3	Mastix- oder Goldsol-Kurve	20
2.36.2	Sputum je Methode	8
2.36.3	Stuhl je Methode	6
2.36.4	Urin	
2.36.4.1	Sediment	6
2.36.4.2	komplette klinisch-chemische Untersuchung	20
<b>2.37</b>	<b>Hygiene-Untersuchungen</b>	
2.37.1	Untersuchungen von Trink-, Bade-, Mineral- und Abwasser	
2.37.1.1	Koloniezahl	15
2.37.1.2	Coli- und Coliformenzahl	15
2.37.1.3	Nachweis sonstiger schnellwachsender Bakterien (z. B. Salmonellen, Anaerobier) und von Pilzen je	15
2.37.1.4	Nachweis von Toxinen (in vitro)	30
2.37.2	Untersuchung von Lebensmitteln, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen	
2.37.2.1	Koloniezahl	20
2.37.2.2	Coli- und Coliformenzahl	20
2.37.2.3	Nachweis sonstiger schnellwachsender Bakterien (z. B. Salmonellen, Anaerobier) und von Pilzen	20
2.37.2.4	Nachweis von Toxinen (in vitro)	40
2.37.3	Prüfung von Sterilisatoren und Dampfdesinfek- tionsgeräten je Bioindikatorprobe	5
2.37.4	Sterilisationsprüfung und Prüfung auf mikro- bielle Beschaffenheit	
2.37.4.1	einfache Untersuchungen	20
2.37.4.2	aufwendige Untersuchungen	40
2.37.4.3	komplizierte Untersuchungen	60
2.37.5	Hygieneuntersuchung roher Milch	5

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	DM
2.37.6	Untersuchungen im Rahmen des Fleischbeschau- gesetzes	
2.37.6.1	Bakteriologische Fleischuntersuchung	48
2.37.6.2	Hemmstofftest	12
2.38	<b>Spezielle parasitologische Untersuchungen</b>	
2.38.1	Untersuchung des Nativpräparates nach Anreicherung	12
2.38.2	Kotuntersuchungen	5
2.38.3	Darmwaschung, Artbestimmung, Larvenzüchtung	10
2.38.4	Ektoparasiten	5
2.38.5	Bienenuntersuchungen pro Volk	5

### Gebührenverzeichnis 3

#### für die Gesundheitsämter und die Landgerichtsärzte

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	DM
3.1	<b>Ärztliche Untersuchung</b> einschließlich qualitativer Urinuntersuchung mittels Teststreifen (mindestens auf Eiweiß, Zucker und Urobilinogen) sowie Sehtest, Farbsinnprüfung, Hörtest	
3.1.1	einschließlich Befundvermerk	20 bis 40
3.1.2	einschließlich kurzem Gutachten	25 bis 60
3.1.3	einschließlich ausführlichem Gutachten	60 bis 200
3.1.4	Gesetzlich vorgeschriebene Untersuchungen und Gesundheitszeugnisse zum Ausschluß von Hinderungsgründen beim Verkehr mit Lebensmitteln (z. B. § 18 BSeuchG)  Körperliche Untersuchung und Zeugnis	7
	Stuhl- und Urinuntersuchungen siehe Tarif-Nr. 2.29.4 Ist zusätzlich zu einer Tuberkulinprobe eine Röntgenaufnahme erforderlich, beträgt die Gesamtgebühr (einschließlich der ersten Stuhl- und Urinuntersuchung)	20
3.1.5	Aufwendige apparative Zusatzdiagnostik (z. B. Lungenfunktionsprüfung, ophthalmologische Tonometrie, EKG, Ergometrie) je Untersuchung	30 bis 60
	Für Röntgenuntersuchungen und deren Befundung werden Gebühren nach den Tarif-Nrn. 3.5 und 3.6 erhoben.	
3.2	<b>Blutentnahme</b>	
3.2.1	Entnahme einschließlich Materialkosten (z. B. Venüle für Blutalkoholbestimmung)	10
3.2.2	Für eine allgemeine Untersuchung, eine Niederschrift und ein kurzes Gutachten, z. B. im Rahmen der Blutalkoholbestimmung, werden Gebühren nach der Tarif-Nr. 3.1.2 erhoben.  Die Gebühren der Tarif-Nrn. 3.2.1 und 3.2.2 werden nebeneinander erhoben.	
3.3	<b>Laboratoriumsuntersuchungen</b>  Enzymatische, mikroskopische, bakteriologische, mikrobiologische, serologisch-immunologische Untersuchungsverfahren und Methoden (z. B. Enzymbestimmungen wie GOT, GPT, Gamma-GT, Sputumuntersuchungen, Rheumafaktoren, quantitative Differenzierung eines Blutausstrichs)	

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	DM
	<p>Blutchemische Untersuchungen (z. B. Bilirubin, Harnsäure, Harnstoff, Kreatinin, Natrium, Kalium, Calcium, Cholesterin, Triglyzeride, Blutzucker, Bestimmung der Blutkörperchen-Senkungsgeschwindigkeit)</p> <p>Untersuchungen sonstiger Körperflüssigkeiten, Ausscheidungen usw. (Harnsediment, Stuhl auf Blut)</p> <p>Einfache Untersuchungsverfahren (z. B. mittels vorgefertigter Reagenzträger, ohne aufwendige Vorbereitung und Bearbeitung)</p> <p>je Untersuchung</p>	7
	<p>Aufwendige Untersuchungsverfahren (z. B. mehrteilige arbeitsintensive Verfahren, aufwendige Bestimmungen wie Fotometrie, Elektrophorese, Färbeverfahren, mikrobiologische Kulturen)</p> <p>je Untersuchung</p>	20
3.4	<b>Vollzug des Apotheken- und des Betäubungsmittelrechts</b>	
3.4.1	Mitwirkung bei der Abnahme einer Apotheke	40 bis 80
3.4.2	Mitwirkung bei der Besichtigung einer Apotheke	25 bis 80
3.4.3	Mitwirkung bei der Überwachung des Vollzugs angeordneter Auflagen in Apotheken	15 bis 25
3.4.4	Überwachung des Betäubungsmittelverkehrs bei Ärzten, Zahnärzten, Apotheken und Krankenhäusern, soweit diese Überwachung zu einer Beanstandung führt	25 bis 150
3.5	<b>Röntgenuntersuchungen</b> (ohne Befundvermerke oder Gutachten)	
3.5.1	Übersichtsaufnahme (einschließlich Schirmbildaufnahme) Thorax	
3.5.1.1	Format 24 × 30 cm, je Aufnahme	12
3.5.1.2	Format 35 × 35 cm, je Aufnahme	15
3.5.1.3	Format 70 × 70 mm, je Aufnahme	5
3.5.1.4	Format 100 × 100 mm, je Aufnahme	6
3.5.2	Schichtaufnahmen	
3.5.2.1	bis zu vier Aufnahmen	20
3.5.2.2	bis zu sechs Aufnahmen	25
3.5.2.3	mehr als sechs Aufnahmen	32

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	DM
3.6	<b>Befundung von Röntgenaufnahmen</b>	
3.6.1	Übersichtsaufnahme (einschließlich Schirmbildaufnahme) je Aufnahme	15
3.6.2	Schichtaufnahme je Aufnahme	6
3.7	<b>Tuberkulintest</b>  Durchführung einschließlich Auswertung	6
3.8	<b>Bestattungswesen</b>  Leichenschau einschließlich Todesbescheinigung	40
3.9	<b>Heilpraktikerwesen</b>  Überprüfung eines Heilpraktikers, zuzüglich der Auslagen für Beisitzer	120

## Gebührenverzeichnis 4

### für die Veterinärämter

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	DM
4.1	<b>Untersuchung von Tieren</b> (einschließlich Gesundheitszeugnis, Befundvermerk oder kurzem Gutachten)	
4.1.1	Untersuchung von Wanderschafherden	
4.1.1.1	bis zu 100 Schafen	15
4.1.1.2	für jedes angefangene weitere Hundert	5
	Bei Such- und Wartezeiten ist zusätzlich noch eine Gebühr nach Tarif-Nr. 1.2 zu berechnen.	
4.1.2	Untersuchung von Klautierbeständen im Gehöft des Tierbesitzers vor Auktionen (Versteigerungen), Ausstellungen je Bestand für	
4.1.2.1	1 bis 10 Tiere	12
4.1.2.2	11 bis 20 Tiere	18
4.1.2.3	je angefangene weitere 10 Tiere	4
4.1.3	Vor Ausfuhr aus Sperrbezirken oder Beobachtungsgebiet je Bestand für	
4.1.3.1	1 bis 10 Tiere	10
4.1.3.2	11 bis 20 Tiere	12
4.1.3.3	je angefangene weitere 10 Tiere	3
4.1.4	Untersuchung eines Pferdes bei Beschälseuchengefahr vor Zulassung zum Decken oder vor Ausfuhr aus einem Beobachtungsgebiet	15
4.1.5	Untersuchung eines Bestandes von Einhufern oder Schafen bei Räudegefahr vor einem Wechsel des Standortes	20
4.1.6	Untersuchung eines Hundes	10
4.1.7	Untersuchung von Tieren im Reiseverkehr (Hunde, Katzen, Vögel und dergleichen)	10
4.1.8	Untersuchung eines Tieres, das in einem Gewerbebetrieb im Umherziehen verwendet wird	
4.1.8.1	je Tier	5
4.1.8.2	mindestens jedoch	6

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	DM
4.2	<b>Tuberkulinisieren einschließlich Nachschau und Tuberkulin</b>	
4.2.1	Einzeltier	7
4.2.2	2 bis 10 Tiere, je Tier	4
4.2.3	jedes weitere Tier	3
4.2.4	im Rahmen der Tuberkuloseverordnung	
4.2.4.1	je Tier	3
4.2.4.2	mindestens jedoch	5
4.3	<b>Simultantest</b>	
4.3.1	Einzeltier	10
4.3.2	2 bis 10 Tiere, je Tier	6
4.3.3	jedes weitere Tier	5
4.3.4	im Rahmen der Tuberkuloseverordnung	
4.3.4.1	je Tier	5
4.4	<b>Blutentnahme bei</b>	
4.4.1	Einhufnern je Tier	8
4.4.2	Rindern je Tier	8
4.4.3	Kleintieren je Tier	0,25 bis 3
4.4.4	mindestens jedoch	8
4.5	<b>Sonstige diagnostische Maßnahmen</b>	6 bis 25
4.6	<b>Einfuhruntersuchungen</b>  <b>Untersuchung von Tieren vor oder nach dem Entladen oder während der veterinär-behördlichen Beobachtung (Schlußuntersuchung nach Zukauf)</b>  <b>Ausfuhruntersuchungen</b> Untersuchung von Tieren vor der Ausfuhr oder vor dem Verladen  <b>Auftriebsuntersuchungen</b> Untersuchung von Tieren vor dem Auftrieb auf Märkte, Tierschauen, Absatz- und ähnliche Veranstaltungen  (einschließlich Zeugnis, Befundvermerk oder kurzem Gutachten – soweit erforderlich)	

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	DM
4.6.1	Einhufer	
4.6.1.1	1 bis 10 Tiere, je Tier	7
4.6.1.2	jedes weitere Tier	4
4.6.2	Rinder	
4.6.2.1	1 bis 10 Tiere, je Tier	4
4.6.2.2	jedes weitere Tier	1
4.6.2.3	mindestens jedoch	7
4.6.3	Schweine, Kälber, Schafe, Ziegen	
4.6.3.1	1 bis 10 Tiere, je Tier	2
4.6.3.2	jedes weitere Tier	0,50
4.6.3.3	mindestens jedoch	5
4.6.4	Ferkel, Lämmer, Zickel	
4.6.4.1	1 bis 10 Tiere, je Tier	1
4.6.4.2	jedes weitere Tier	0,25
4.6.4.3	mindestens jedoch	5
4.6.5	Geflügel und Kaninchen	
4.6.5.1	1 bis 100 Tiere, je Tier	0,15
4.6.5.2	jedes weitere Tier	0,05
4.6.5.3	mindestens jedoch	5
4.6.6	Hunde	
4.6.6.1	je Tier	9
4.6.7	Wild und exotische Tiere	
4.6.7.1	je Tier	Es gelten die Gebüh- rensätze der Tarif- Nrn. 4.6.1 bis 4.6.6.1 entspre- chend.
4.6.8	Sonstige Tiere	
4.6.8.1	1 bis 10 Tiere, je Tier	0,20 bis 5
4.6.8.2	jedes weitere Tier	0,05 bis 2

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	DM
4.6.8.3	mindestens jedoch  Für die Höhe der Gebühr ist jeweils die Zahl der Tiere je Sendung, je Bestand oder je Veranstaltung maßgebend.  Wartezeiten sind nach Tarif-Nr. 1.2 zu berechnen.	6
4.6.9	Bei Ausführuntersuchungen in Staaten der EG können die Gebühren jeweils bis auf die Hälfte ermäßigt werden; eine Unterschreitung der Mindestgebühr ist jedoch unzulässig.	
4.6.10	Untersuchung eines Tieres zum Transport auf dem Landweg nach Berlin, einschließlich Gesundheitsbescheinigung und Bescheinigung über die Seuchenfreiheit des Herkunftsgebietes	gebührenfrei
4.6.11	Überprüfung der seuchenhygienischen Unverträglichkeit eines Tierbestandes zum Auftrieb auf Zuchtvieh-Absatzveranstaltungen und ähnlichen Veranstaltungen	Gebühr nach Tarif-Nr. 1.3
4.7	<b>Ein- und Ausfuhr von Fleisch, Fleischerzeugnissen und sonstigen Erzeugnissen tierischer Herkunft</b>	
4.7.1	Fleisch und Fleischerzeugnisse	
4.7.1.1	1 bis 50 Packstücke	15
4.7.1.2	je weitere angefangene 50 Packstücke	5
4.7.1.3	im Lastzug pro Tonne	3
4.7.1.4	mindestens	15
4.7.1.5	höchstens	50
4.7.2	Milch und Milcherzeugnisse	
4.7.2.1	1 bis 50 Packstücke	15
4.7.2.2	je weitere angefangene 50 Packstücke	5
4.7.2.3	im Lastzug pro Tonne	2
4.7.2.4	mindestens	15
4.7.2.5	höchstens	40
4.7.3	Getrocknete Därme, Häute, Knochen	
4.7.3.1	pro Packstück	3
4.7.3.2	mindestens	10
4.7.3.3	Großsendungen	20 bis 50

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	DM
4.7.4	<b>Tierkörpermehl und Tierkörperfett</b>	
4.7.4.1	pro Tonne	2
4.7.4.2	mindestens	10
4.7.4.3	höchstens	40
4.7.5	<b>Sonstige Erzeugnisse (z. B. Knochenschrot, Knochenscheuermehl, Blutmehl, Düngemittel, Futtermittel)</b>	
4.7.5.1	pro Tonne	2
4.7.5.2	mindestens	10
4.7.5.3	höchstens	40
4.8	<b>Sonstige Untersuchungen</b>  Für Laboruntersuchungen, die im Rahmen der dienstlichen Obliegenheiten von den Veterinär- ämtern vorgenommen werden, sind Gebühren nach dem Verzeichnis 2 zu ermitteln und zu erhe- ben.“	

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1984 in Kraft.

München, den 18. Oktober 1984

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

Dr. Karl Hillermeier, Staatsminister

2013-2-8-2-A

**Verordnung  
über Gebühren und Auslagen  
für die Inanspruchnahme von Einrichtungen  
im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums  
für Arbeit und Sozialordnung  
(GebOAM)**

Vom 30. Oktober 1984

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

## § 1

## Geltungsbereich

<sup>1</sup>Für die Inanspruchnahme der bei den Versorgungsämtern München I, Nürnberg, Regensburg und Würzburg eingerichteten Orthopädischen Versorgungsstellen, des Landesinstituts für Arbeitsschutz und des Landesinstituts für Arbeitsmedizin werden Gebühren und Auslagen (Benutzungsgebühren) nach dieser Verordnung erhoben. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für die dem Staatlichen Gewerbearzt im Rahmen der Berufskrankheitenverordnung vom 20. Juni 1968 (BGBl I S. 721), geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 1976 (BGBl I S. 3329), obliegenden Aufgaben mit Ausnahme der hierbei anfallenden, mit den diagnostischen Einrichtungen und Hilfsmitteln des Landesinstituts für Arbeitsmedizin vorgenommenen Nebenleistungen (vgl. Nummern 3 und 4 des als Anlage 3 beigefügten Gebührenverzeichnisses) und für Untersuchungen und Begutachtungen für die Behörden der Kriegsoferversorgung.

## § 2

## Schuldner der Gebühren und Auslagen

(1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist, wer die Einrichtungen in Anspruch nimmt, im übrigen derjenige, in dessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt.

(2) Schuldner ist ferner, wer die Gebühren und Auslagen gegenüber den Einrichtungen schriftlich übernimmt.

## § 3

## Gebühren- und Auslagenbefreiung

(1) Bei den Orthopädischen Versorgungsstellen werden für Auskünfte und Beratungen allgemeiner Art keine Gebühren und Auslagen erhoben.

(2) <sup>1</sup>Beim Landesinstitut für Arbeitsschutz werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben für

1. Beratungen und Auskünfte in Angelegenheiten des Arbeitsschutzes (Unfallverhütung und Arbeitshygiene) und des Immissionsschutzes, soweit sie einfacher Art sind und der Aufwand gering ist,
2. Vorfürhungen der Arbeit an Maschinen, Apparaten und dergleichen unter Benutzung von Schutz- und Sicherheitsvorrichtungen,
3. Prüfung neuer Schutzvorrichtungen und Sicherheitseinrichtungen sowie persönlicher Schutzaus-

rüstungen, neuer Meßverfahren und Meßgeräte; Beurteilung (auch Analysierung von Arbeitsstoffen) und ähnlichem, wenn sie

- a) von Amts wegen erfolgen oder
- b) der Gewinnung von grundsätzlichen Erkenntnissen auf den Gebieten des Arbeits- oder Immissionsschutzes dienen oder
- c) der Zusammenarbeit mit anderen auf dem Gebiet des Arbeits- oder Immissionsschutzes tätigen Behörden des Bundes oder der Länder sowie mit den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung dienen,

4. Vorträge über Arbeitsschutz (Unfallverhütung, Arbeitshygiene),

5. Messungen unter den Voraussetzungen von Nummer 3 Buchst. a, b und c,

6. Inanspruchnahme der Fachbibliothek und Verleih von Filmen und Diapositiven.

<sup>2</sup>Satz 1 Nrn. 3 und 5 gelten nicht, wenn die Prüfungen, Beurteilungen und Messungen gesetzlich vorgeschrieben sind.

(3) <sup>1</sup>Beim Landesinstitut für Arbeitsmedizin werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben für

1. Kontrolle der Überwachungsärzte,
2. Beratung und Überprüfung von gewerblichen und Bergbaubetrieben in hygienischer und arbeitsmedizinischer Beziehung,
3. Reihenuntersuchungen in gesundheitsgefährdenden Betrieben, soweit sie von Amts wegen vorgenommen werden,
4. Überwachung gesundheitsgefährdeter Arbeitnehmergruppen zur Ermittlung und Klärung des Grades ihrer Gesundheitsgefährdung, soweit sie von Amts wegen vorgenommen wird,
5. Betreuung und Beratung der Betriebs- und Werksärzte,
6. Überwachung der Einrichtungen für Erste Hilfe und Rettungswesen in Industrie und Bergbau,
7. Aufklärungstätigkeit auf dem Gebiet des medizinischen Arbeitsschutzes; Beratung und Auskünfte, soweit sie einfacher Art sind und der Aufwand gering ist.

<sup>2</sup>Satz 1 Nrn. 3 und 4 gelten nicht für Untersuchungen, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

## § 4

## Erstattungsfreiheit

<sup>1</sup>Den Behörden und Dienststellen des Freistaates Bayern sind die Gebühren und Auslagen mitzuteilen.

<sup>2</sup>Die Beträge werden nicht erstattet.

## § 5

## Gebühren

(1) <sup>1</sup>Die Höhe der Gebühren bemißt sich nach den anliegenden Gebührenverzeichnissen (**Anlagen 1 bis 3a**). <sup>2</sup>Bei Rahmengebühren ist bei der Gebührenfestsetzung der durch die Inanspruchnahme verursachte Personal- und Sachaufwand zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Erfordern Inanspruchnahmen einen das übliche Maß übersteigenden Arbeits- oder Kostenaufwand, so kann zu der Gebühr nach Satz 1 ein Zuschlag bis zu 100 v. H. erhoben werden.

(2) Für Inanspruchnahmen, die in den anliegenden Gebührenverzeichnissen nicht enthalten sind, werden die in diesen Verzeichnissen für vergleichbare Inanspruchnahmen bestimmten Gebühren erhoben; Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Für Inanspruchnahmen, die nicht nach Absatz 2 mit anderen in den Gebührenverzeichnissen aufgeführten Inanspruchnahmen vergleichbar sind, bemißt sich die Höhe der Gebühr nach dem für die Leistung anfallenden Zeit- und Sachaufwand; die letzte angefangene Stunde wird als volle Stunde gerechnet. <sup>2</sup>Die Gebühr beträgt je Stunde

- |   |         |
|---|---------|
| 1. für einen Beamten des höheren Dienstes oder einen nach seiner Vergütung mit einem Beamten des höheren Dienstes vergleichbaren Angestellten                             | 85,- DM |
| 2. für einen Beamten des gehobenen Dienstes oder einen nach seiner Vergütung mit einem Beamten des gehobenen Dienstes vergleichbaren Angestellten                         | 65,- DM |
| 3. für einen Beamten des mittleren Dienstes oder einen nach seiner Vergütung mit einem Beamten des mittleren Dienstes vergleichbaren Angestellten                         | 50,- DM |
| 4. für einen Beamten des einfachen Dienstes oder einen nach seiner Vergütung mit einem Beamten des einfachen Dienstes vergleichbaren Angestellten oder für einen Arbeiter | 36,- DM |

## § 6

## Auslagen

(1) Als Auslagen werden, soweit in den Gebührenverzeichnissen nichts anderes vorgesehen ist, nur erhoben

1. Fernsprechgebühren im Fernverkehr, Telegramm- und Fernschreibgebühren,
2. Postgebühren, mit Ausnahme derjenigen für gewöhnliche Postkarten und Briefe, ferner Frachtgebühren,
3. die Zeugen und Sachverständigen zustehenden Entschädigungen,
4. Reisekostenvergütungen im Sinn der Reisekostenvorschriften und die sonstigen Aufwendungen bei Dienstgeschäften außerhalb der Arbeitsstelle,

5. die anderen Behörden, Dienststellen oder Personen zustehenden Beträge, und zwar auch dann, wenn diesen Behörden oder Dienststellen keine Gebühren und Auslagen zu erstatten sind.

(2) Neben den Gebühren nach § 5 Abs. 3 werden als Auslagen außerdem die Aufwendungen für Materialverbrauch erhoben.

(3) <sup>1</sup>Werden auf einer Dienstreise Verrichtungen für mehrere Schuldner ausgeführt, so werden die Auslagen nach Absatz 1 Nr. 4 auf die einzelnen Verrichtungen angemessen verteilt. <sup>2</sup>Es dürfen jedoch keine höheren Auslagen berechnet werden, als wenn das Dienstgeschäft gesondert erledigt worden wäre.

## § 7

## Schreibauslagen

Für die auf besonderen Antrag erteilten Ausfertigungen und Abschriften sind Schreibauslagen nach Art. 12 des Kostengesetzes zu erheben.

## § 8

## Fälligkeit und Vorauszahlung

(1) Die Gebühren und Auslagen werden bei Beendigung der Inanspruchnahme der Einrichtungen zur Zahlung fällig.

(2) <sup>1</sup>Die Landesinstitute für Arbeitsmedizin und für Arbeitsschutz können die Inanspruchnahme von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses innerhalb einer näher zu bestimmenden Frist abhängig machen. <sup>2</sup>Sie können Gutachten, Bescheinigungen oder sonstige Schriftstücke bis zur Bezahlung der geschuldeten Gebühren und Auslagen zurückbehalten oder den Schuldnern unter Nachnahme übersenden.

## § 9

## Inkrafttreten, Außerkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1984 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung über Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme des Bayerischen Landesinstituts für Arbeitsschutz (Gebührenordnung des Landesinstituts für Arbeitsschutz - ASGebO) vom 20. Oktober 1981 (GVBl S. 486, BayRS 805-4-1-A),

2. die Verordnung über Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme des Bayerischen Landesinstituts für Arbeitsmedizin (Gebührenordnung des Landesinstituts für Arbeitsmedizin - AMGebO) vom 15. Mai 1981 (GVBl S. 139, BayRS 805-3-1-A).

München, den 30. Oktober 1984

**Bayerisches Staatsministerium  
für Arbeit und Sozialordnung**

Franz Neubaue r, Staatsminister

### **Gebührenverzeichnis für die Orthopädischen Versorgungsstellen**

Nummer	Leistung	DM
1	Ärztliche Beratung einschließlich fachärztlicher Verordnung (Konstruktionsplan) eines orthopädischen Hilfsmittels	28,- bis 60,-
2	Anprobe des Hilfsmittels unter fachärztlicher Leitung	26,- bis 49,-
3	Abnahme eines orthopädischen Hilfsmittels	26,- bis 49,-
4	Befundbericht mit kurzem Gutachten	37,-
5	Fachtechnische Prüfung der Rechnung	5,-

## Gebührenverzeichnis für das Landesinstitut für Arbeitsschutz

Nummer	Leistung	DM
<b>1</b>	<b>Staubmessungen und -untersuchungen</b>	
1.1	Gravimetrische Messung der Staubkonzentration	80,- bis 300,-
1.2	Messung der Faserzahl oder Teilchenkonzentration	50,- bis 200,-
1.3	Messung der Staubkonzentration nach indirekten Verfahren (z. B. Massenabsorption, Streulichtmethode)	60,- bis 300,-
1.4	Registrierende Messung	120,- bis 350,-
1.5	Mikroskopische Staubuntersuchung	40,- bis 150,-
1.6	Quantitative Schadstoffbestimmung in Staubproben	70,- bis 300,-
1.7	Sedimentationsanalyse	100,- bis 300,-
<b>2</b>	<b>Untersuchung von Arbeitsstoffen</b>	
2.1	Qualitative Analyse (chemische, gaschromatographische oder infrarotspektroskopische Analyse)	60,- bis 920,-
2.2	Quantitative Analyse (chemische, gaschromatographische, photometrische oder infrarotspektroskopische Analyse)	60,- bis 2300,-
2.3	Spektralanalyse	50,- bis 460,-
2.4	Bestimmung des Flammpunkts oder sonstiger physikalischer Eigenschaften (Schmelzpunkt, Siedepunkt, Viskosität oder ähnliches)	30,- bis 170,-
2.5	Bestimmung von Einzelkomponenten (z. B. Fluoridbestimmung mit ionensensitiver Elektrode, Schwefelbestimmung nach GROTE-KREKELER)	60,- bis 170,-
<b>3</b>	<b>Lösemitteldampfmessungen</b>	
3.1	Bestimmung mit Handmeßgeräten (Prüfröhrchen oder ähnliches)	10,- bis 40,-
3.2	Gaschromatographische und infrarotspektroskopische Bestimmung	80,- bis 580,-
3.3	Kontinuierlich-registrierende Messung	60,- bis 1150,-
<b>4</b>	<b>Messungen sonstiger Luftverunreinigungen</b>	
4.1	Bestimmung mit Handmeßgeräten (Prüfröhrchen, optische Verfahren oder ähnliches)	10,- bis 120,-
4.2	Messung durch Probenahme und photometrische, infrarotspektroskopische, gaschromatographische oder elektrochemische Bestimmung	80,- bis 580,-
4.3	Probenahme und Probenaufbereitung ohne Analyse (z. B. bei Vergabe der Analysenausführung außer Haus)	20,- bis 120,-
<b>5</b>	<b>Klima- und Lüftungsmessungen</b>	
5.1	Bestimmung des Kohlendioxidgehalts der Raumluft (z. B. mit Prüfröhrchen)	15,- bis 40,-
5.2	Messung von Temperatur und Luftfeuchte	20,- bis 120,-
5.3	Bestimmung des Sauerstoffgehalts	50,- bis 120,-
5.4	Messung von Luftströmungen	20,- bis 70,-
5.5	Messung der Wärmestrahlung	100,- bis 200,-
5.6	Messung sonstiger Klimafaktoren	30,- bis 250,-

Nummer	Leistung	DM
6	<b>Lärm- und Erschütterungsmessungen</b>	
6.1	Luft- und Körperschallmessung	25,- bis 280,-
6.2	Messung von Oktav- und Terzbandspektren	30,- bis 80,-
6.3	Erschütterungsmessung	30,- bis 200,-
6.4	Schwingungsmessung	25,- bis 170,-
7	<b>Strahlenschutzprüfungen nach § 4 Abs. 1 der Röntgenverordnung</b>	
	In den unter Nr. 7 bestimmten Gebühren sind die Auslagen nach § 6 GebOAM enthalten.	
7.1	<u>Überprüfung medizinischer Röntgeneinrichtungen</u>	
7.1.1	Dentaleinrichtungen	
7.1.1.1	für die erste Einrichtung des Betreibers	
	Zahnkugel	350,-
	Panoramagerät	400,-
	Fernröntgengerät	400,-
7.1.1.2	für jede weitere unmittelbar anschließend geprüfte Einrichtung desselben Betreibers	
	Zahnkugel	250,-
	Panoramagerät	300,-
	Fernröntgengerät	300,-
7.1.2	Diagnostikeinrichtungen	
7.1.2.1	für die erste Einrichtung des Betreibers	500,- bis 1000,-
7.1.2.2	für jede weitere unmittelbar anschließend geprüfte Einrichtung desselben Betreibers	400,- bis 700,-
7.1.3	Therapieeinrichtungen	
7.1.3.1	für die erste Einrichtung des Betreibers	
	Oberflächentherapiegerät	600,-
	Körperhöhlentherapiegerät	600,-
	Tiefentherapiegerät	700,-
7.1.3.2	für jede weitere unmittelbar anschließend geprüfte Einrichtung desselben Betreibers	
	Oberflächentherapiegerät	450,-
	Körperhöhlentherapiegerät	450,-
	Tiefentherapiegerät	500,-
7.2	<u>Überprüfung technischer Röntgeneinrichtungen</u>	
7.2.1	für die erste Einrichtung des Betreibers	
	ortsveränderliches Gerät	600,-
	ortsfestes Gerät	500,- bis 900,-
7.2.2	für jede weitere unmittelbar anschließend geprüfte Einrichtung desselben Betreibers	
	ortsveränderliches Gerät	450,-
	ortsfestes Gerät	400,- bis 700,-
7.3	<u>Überprüfung von Störstrahlern</u>	
7.3.1	für die erste Einrichtung des Betreibers	300,- bis 700,-
7.3.2	für jede weitere unmittelbar anschließend geprüfte Einrichtung desselben Betreibers	200,- bis 500,-
7.4	<u>Mängelkontrollen</u>	
	Mängelkontrolle der Fehlerklasse 1	90,- bis 300,-
	Mängelkontrolle der Fehlerklasse 2, unabhängig von der Zahl der Fehler	70,-

Nummer	Leistung	DM
8	<b>Strahlenschutzprüfungen an Anlagen nach § 76 der Strahlenschutzverordnung (Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen und Bestrahlungsanlagen)</b> In den unter Nr. 8 bestimmten Gebühren sind die Auslagen nach § 6 GebOAM enthalten.	
8.1	für die erste Einrichtung des Betreibers	500,- bis 3500,-
8.2	für jede weitere unmittelbar anschließend geprüfte Einrichtung desselben Betreibers	400,- bis 2500,-
8.3	Wiederholungsprüfungen	400,- bis 2500,-
9	<b>Sonstige Messungen</b>	
9.1	Messung elektrostatischer Aufladungen	20,- bis 220,-
9.2	Messung der Beleuchtungsstärke	25,- bis 170,-

## Gebührenverzeichnis für das Landesinstitut für Arbeitsmedizin

Nummer	Leistung	DM
<b>1</b>	<b>Gutachten</b>	
1.1	Ärztliche Stellungnahme	12,- bis 48,-
1.2	Gutachten mit Angabe von Vorgeschichte und Befund	60,- bis 240,-
1.3	Wissenschaftliches Gutachten unter kritischer Würdigung der Literatur oder der Differentialdiagnose	120,- bis 840,-
	Mit den Gebühren nach den Nummern 1.2 und 1.3 ist auch die eingehende körperliche Untersuchung abgegolten. Werden für das gleiche Gutachten mehr als eine Person untersucht, erhöht sich die Gebühr pro weitere Person um wenigstens 20,- DM bis höchstens 50,- DM.	
	Besondere ärztliche, chemische und medizinisch-technische Verrichtungen werden nach den Nummern 3 und 4 gesondert in Rechnung gestellt.	
<b>2</b>	<b>Untersuchungen</b>	
2.1	<u>Gefährdung durch silikogenen und asbesthaltigen Staub</u>	
2.1.1	Erstuntersuchung	110,-
2.1.2	Nachuntersuchung bei Gefährdung durch silikogenen Staub	84,-
2.1.2.1	Nachuntersuchung mit Lungenfunktionsprüfung	103,-
2.1.2.2	Nachuntersuchung ohne Lungenfunktionsprüfung	84,-
2.1.3	Nachuntersuchung bei Gefährdung durch asbesthaltigen Staub	103,-
2.2	<u>Gefährdung durch Blei oder seine Verbindungen, mit Ausnahme der Bleialkyle</u>	
2.2.1	Erstuntersuchung	68,-
2.2.2	Nachuntersuchung	71,-
2.3	<u>Gefährdung durch Bleialkyle</u>	
2.3.1	Erstuntersuchung	65,-
2.3.2	Nachuntersuchung	59,-
2.4	<u>Gefährdung durch Arbeitsstoffe, die Hautkrebs oder zur Krebsbildung neigende Hautveränderungen hervorrufen</u>	
2.4.1	Erstuntersuchung	25,-
2.4.2	Nachuntersuchung	25,-
2.5	<u>Gefährdung durch Nitroglycerin oder Nitroglykol</u>	
2.5.1	Erstuntersuchung	125,-
2.5.2	Nachuntersuchung	48,-
2.5.3	Nachuntersuchung in einjährigem Abstand	119,-
2.6	<u>Gefährdung durch Schwefelkohlenstoff</u>	
2.6.1	Erstuntersuchung	102,-
2.6.2	Nachuntersuchung	109,-
2.7	<u>Gefährdung durch Kohlenmonoxid</u>	
2.7.1	Erstuntersuchung	109,-
2.7.2	Nachuntersuchung	19,-

Nummer	Leistung	DM
2.8	<u>Gefährdung durch Benzol</u>	
2.8.1	Erstuntersuchung	78,-
2.8.2	Nachuntersuchung	85,-
2.9	<u>Gefährdung durch Quecksilber</u>	
2.9.1	Erstuntersuchung	31,-
2.9.2	Nachuntersuchung	31,-
2.10	<u>Gefährdung durch Methanol</u>	
2.10.1	Erstuntersuchung	72,-
2.10.2	Nachuntersuchung	90,-
2.11	<u>Gefährdung durch Schwefelwasserstoff</u>	
2.11.1	Erstuntersuchung	102,-
2.11.2	Nachuntersuchung	96,-
2.12	<u>Gefährdung durch elementaren weißen Phosphor</u>	
2.12.1	Erstuntersuchung	64,-
2.12.2	Nachuntersuchung	66,-
2.13	<u>Gefährdung durch Tetrachlorkohlenstoff</u>	
2.13.1	Erstuntersuchung	60,-
2.13.2	Nachuntersuchung	54,-
2.14	<u>Gefährdung durch Trichloräthylen</u>	
2.14.1	Erstuntersuchung	60,-
2.14.2	Nachuntersuchung	54,-
2.15	<u>Gefährdung durch Chrom-VI-Verbindungen</u>	
2.15.1	Erstuntersuchung	144,-
2.15.2	Nachuntersuchung	128,-
2.16	<u>Gefährdung durch Arsen oder seine Verbindungen, mit Ausnahme des Arsen-Wasserstoffs</u>	
2.16.1	Erstuntersuchung	97,-
2.16.2	Nachuntersuchung	91,-
2.17	<u>Gefährdung durch Tetrachloräthylen</u>	
2.17.1	Erstuntersuchung	85,-
2.17.2	Nachuntersuchung	79,-
2.18	<u>Gefährdung durch Tetrachloräthan und Pentachloräthan</u>	
2.18.1	Erstuntersuchung	85,-
2.18.2	Nachuntersuchung	79,-
2.19	(frei)	
2.20	<u>Gefährdung durch Lärm</u>	
2.20.1	Erstuntersuchung (Siebtest)	28,-
2.20.2	Nachuntersuchung (Siebtest)	28,-
2.20.3	Ergänzungsuntersuchungen mit SISI-Test	53,-
2.20.4	Ergänzungsuntersuchungen ohne SISI-Test	42,-
2.20.5	Auswertung der Befunde bei Erstellung des Audiogramms durch fachkundigen Mitarbeiter des Betriebs	20,-

Nummer	Leistung	DM
2.21	<u>Gefährdung durch Kältearbeiten</u>	
2.21.1	Erstuntersuchung	31,-
2.21.2	Nachuntersuchung	25,-
2.22	(frei)	
2.23	<u>Gefährdung durch Allergene und chemisch irritative Stoffe</u>	
2.23.1	Erstuntersuchung	70,-
2.23.2	Nachuntersuchung	164,-
2.24	<u>Gefährdung der Haut, mit Ausnahme der kanzerösen Hauterkrankungen</u>	
2.24.1	Erstuntersuchung	25,-
2.24.2	Nachuntersuchung	25,-
2.25	<u>Vorsorgeuntersuchungen bei Personen, die Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten ausüben</u>	
2.25.1	Erstuntersuchung	49,-
2.25.2	Nachuntersuchung	49,-
2.26	<u>Vorsorgeuntersuchungen bei Trägern von Atemschutzgeräten für Arbeit und Rettung</u>	
2.26.1	Gruppe 1	
2.26.1.1	Erstuntersuchung	25,-
2.26.1.2	Nachuntersuchung	19,-
2.26.2	Gruppe 2, Gruppe 3 unter 40 Jahren	
2.26.2.1	Erstuntersuchung	100,-
2.26.2.2	Nachuntersuchung	94,-
2.26.3	Gruppe 3 über 40 Jahre	
2.26.3.1	Erstuntersuchung	170,-
2.26.3.2	Nachuntersuchung	164,-
2.27	<u>Gefährdung durch Isocyanate</u>	
2.27.1	Erstuntersuchung	103,-
2.27.2	Nachuntersuchung	53,-
2.28	<u>Gefährdung durch Monochlormethan</u>	
2.28.1	Erstuntersuchung	80,-
2.28.2	Nachuntersuchung	25,-
2.29	<u>Gefährdung durch Benzolhomologe</u>	
2.29.1	Erstuntersuchung	85,-
2.29.2	Nachuntersuchung	19,-
2.29.3	Nachuntersuchung in zweijährigem Abstand	79,-
2.30	<u>Gefährdung durch Hitzearbeiten</u>	
2.30.1	Erstuntersuchung	97,-
2.30.2	Nachuntersuchung	91,-
2.31	<u>Gefährdung durch Arbeiten unter Überdruck</u>	
2.31.1	Erstuntersuchung	194,-
2.31.2	Nachuntersuchung	144,-
2.31.3	Nachuntersuchung in dreijährigem Abstand	188,-

Nummer	Leistung	DM
2.32	<u>Gefährdung durch Cadmium</u>	
2.32.1	Erstuntersuchung	157,-
2.32.2	Nachuntersuchung	112,-
2.33	<u>Gefährdung durch aromatische Nitro- oder Aminoverbindungen</u>	
2.33.1	Erstuntersuchung	92,-
2.33.2	Nachuntersuchung	68,-
2.34	<u>Gefährdung durch Fluor und seine anorganischen Verbindungen</u>	
2.34.1	Erstuntersuchung	90,-
2.34.2	Nachuntersuchung	40,-
2.35	(frei)	
2.36	<u>Gefährdung durch Vinylchlorid</u>	
2.36.1	Erstuntersuchung	190,-
2.36.2	Nachuntersuchung	160,-
2.37	<u>Gefährdung durch Bildschirmarbeiten</u>	
2.37.1	Erstuntersuchung	50,-
2.37.2	Nachuntersuchung	50,-
2.38	<u>Gefährdung durch Nickel oder seine Verbindungen</u>	
2.38.1	Erstuntersuchung	95,-
2.38.2	Nachuntersuchung	105,-
2.39	<u>Gefährdung durch Schweißrauche</u>	
2.39.1	Erstuntersuchung	80,-
2.39.2	Nachuntersuchung	80,-
2.40	(frei)	
2.41	(frei)	
2.42	(frei)	
2.43	(frei)	
2.44	(frei)	
2.45	(frei)	
2.46	(frei)	
2.47	(frei)	
2.48	(frei)	
2.49	(frei)	
2.50	<u>Gefährdung durch ionisierende Strahlen</u>	
2.50.1	Erstuntersuchung	92,-
2.50.2	Nach-/erneute Untersuchung	86,-
2.51	<u>Untersuchung von Tauchern</u>	
2.51.1	Erstuntersuchung	194,-
2.51.2	Nachuntersuchung	144,-
2.51.3	Nachuntersuchung in dreijährigem Abstand	188,-

Nummer	Leistung	DM
2.52	<u>Untersuchung von auf Fahrzeugen beschäftigten Frauen</u>	
2.52.1	Erstuntersuchung	55,-
2.52.2	Nachuntersuchung	55,-
2.53	<u>Untersuchung ohne Verbindung mit bestimmten Gefährdungstatbeständen</u>	92,-
	★	
	Mit den Gebühren der Nummer 2 sind die in der <b>Anlage 3a</b> aufgeführten Verrichtungen abgegolten. Für darüber hinausgehende Verrichtungen wird – soweit diese nicht als geringfügig zu bewerten sind – ein Zuschlag nach § 5 Abs. 1 Satz 3 GebOAM erhoben.	

Nummer	Leistung	Sachkosten DM	Vollkosten DM
<b>3</b>	<b>Ärztliche Sonderleistungen</b>		
3.1	<u>Allgemeine Sonderleistungen</u>		
3.1.1	Blutentnahme mittels Spritze oder Kanüle aus der Vene oder Arterie	1,80	6,-
3.1.2	Blutkörperchen-Senkungsgeschwindigkeit einschließlich Blutentnahme	5,-	10,-
3.2	<u>Röntgen-Diagnostik</u>		
3.2.1	Thoraxaufnahme	21,-	42,-
3.2.1.1	jede weitere Thoraxaufnahme	9,50	23,-
3.2.1.2	Thoraxaufnahme und Durchleuchtung	30,50	61,-
3.2.2	Schichtaufnahmen von Organen der Körperhöhlen je Strahlengang		
3.2.2.1	bis zu vier Aufnahmen	29,-	58,-
3.2.2.2	bis zu sechs Aufnahmen	38,50	77,-
3.2.2.3	mehr als sechs Aufnahmen	53,-	106,-
3.2.3	Schichtaufnahmen des Skeletts je Strahlengang		
3.2.3.1	bis zu sechs Aufnahmen	29,-	58,-
3.2.3.2	bis zu acht Aufnahmen	38,50	77,-
3.2.3.3	mehr als acht Aufnahmen	53,-	106,-
3.2.4	Durchleuchtung	11,50	23,-
3.2.5	Durchleuchtung unter oraler Anwendung von Kontrastmitteln	14,50	29,-
3.2.6	Durchleuchtung zur Fremdkörperdarstellung	11,50	23,-
3.2.7	Finger, Zehen		
3.2.7.1	eine Aufnahme	8,-	16,-
3.2.7.2	zwei Aufnahmen	11,50	23,-
3.2.7.3	mehr als zwei Aufnahmen	15,50	31,-
3.2.8	Handgelenk, Mittelhand, alle Finger, Sprunggelenk, Fußwurzel, Mittel- oder Vorfuß, Ellenbogengelenk		
3.2.8.1	eine Aufnahme	9,50	19,-
3.2.8.2	zwei Aufnahmen	14,50	29,-
3.2.8.3	mehr als zwei Aufnahmen	19,-	38,-
3.2.9	Oberarm, Unterarm, Oberschenkel, Unterschenkel, Kniegelenk, ganze Hand, ganzer Fuß		
3.2.9.1	eine Aufnahme	14,50	29,-
3.2.9.2	zwei Aufnahmen	21,-	42,-
3.2.9.3	mehr als zwei Aufnahmen	27,-	54,-

Nummer	Leistung	Sachkosten DM	Vollkosten DM
3.2.10	Schultergelenk, Schlüsselbein, Beckenteilaufnahme, Kreuzbein, Hüftgelenk		
3.2.10.1	eine Aufnahme	14,50	29,-
3.2.10.2	jede weitere Aufnahme	8,-	16,-
3.2.11	Ganzes Becken beim Erwachsenen	23,-	46,-
3.2.12	Schädel		
3.2.12.1	eine Aufnahme	17,50	35,-
3.2.12.2	zwei Aufnahmen	29,-	58,-
3.2.12.3	mehr als zwei Aufnahmen	38,50	77,-
3.2.13	Teilaufnahmen des Schädels (auch in Spezialprojektion), auch Nebenhöhlen, Unterkiefer, Panoramaaufnahme der Zähne eines Kiefers		
3.2.13.1	eine Aufnahme	17,50	35,-
3.2.13.2	zwei Aufnahmen	24,-	48,-
3.2.13.3	mehr als zwei Aufnahmen	30,50	61,-
3.2.14	Halswirbelsäule		
3.2.14.1	eine Ebene	17,50	35,-
3.2.14.2	zwei Ebenen	24,-	48,-
3.2.14.3	zwei Ebenen mit zusätzlichen Aufnahmen	30,50	61,-
3.2.15	Wirbelsäulenabschnitt		
3.2.15.1	eine Ebene	19,-	38,-
3.2.15.2	zwei Ebenen	30,50	61,-
3.2.15.3	zwei Ebenen mit zusätzlichen Aufnahmen	48,-	96,-
3.2.16	Rippen		
3.2.16.1	eine Aufnahme	17,50	35,-
3.2.16.2	zwei Aufnahmen	24,-	48,-
3.2.16.3	Durchleuchtung dazu	9,50	19,-
3.2.17	Brustbein, Schulterblatt		
3.2.17.1	eine Aufnahme	17,50	35,-
3.2.17.2	zwei Aufnahmen	24,-	48,-
3.3	<u>Kreislauf- und Atemfunktionsuntersuchungen</u>		
3.3.1	Herzfunktionsprüfung nach Schellong	1,80	10,-
3.3.2	EKG-Untersuchungen		
3.3.2.1	Notfall- oder Rhythmus-Elektrokardiogramm auch zur Verlaufskontrolle	10,-	20,-
3.3.2.2	Elektrokardiographische Untersuchung mit Extremitäten- und Brustwandableitungen, mindestens neun Ableitungen	17,-	34,-
3.3.2.3	Elektrokardiographische Untersuchung in Ruhe sowie nach physikalisch definierter und reproduzierbarer Belastung (durch Fahrradergometer, Kletterstufe oder ähnliche Geräte)	33,50	67,-
3.3.2.4	Elektrokardiographische Untersuchung mit Hilfe der Telemetrie	17,-	34,-
3.3.3	Phonokardiographische Untersuchung	17,-	34,-
3.3.4	Spirographie		
3.3.4.1	Ruhespirographische Untersuchung mit fortlaufend registrierenden Methoden	15,50	31,-
3.3.4.2	Ruhespirographische Teiluntersuchung (Atemgrenzwert, Atemstoßtest oder ähnliches), je	5,-	10,-
3.3.4.3	Spiroergometrische Untersuchung mit registrierenden Methoden	24,-	48,-
3.3.4.4	Residualvolumenbestimmung	15,50	31,-

Nummer	Leistung	Sachkosten DM	Vollkosten DM
3.3.5	Oszillographische Untersuchung	9,50	19,-
3.3.6	Ergometrie		
3.3.6.1	Ergometrische Funktionsprüfung mit fortschreibender Registrierung der Arterien- und Venenpulse, der Atem- und Herzfrequenz und des Blutdrucks	9,50	19,-
3.3.6.2	wie 3.3.6.1 und Belastungs-EKG	26,50	53,-
3.3.7	Bestimmung der absoluten und relativen Sekundenkapazität vor und nach Inhalation pharmakodynamisch wirkender Substanzen einschließlich deren Kosten	11,50	23,-
3.3.8	Ganzkörperplethysmographische Untersuchung		
3.3.8.1	Bestimmung des intrathorakalen Gasvolumens und des bronchialen Atemwegwiderstands, gegebenenfalls mit Bestimmung der Lungendurchblutung	38,50	77,-
3.3.8.2	wie 3.3.8.1 mit anschließender Applikation pharmakodynamisch wirkender Substanzen und nachfolgender Bestimmung der Belastungswerte einschließlich Substanzkosten	48,-	96,-
3.3.9	Gasanalyse in der Expirationsluft mittels kontinuierlicher Bestimmung mehrerer Gase	21,-	42,-
3.3.10	Analyse der Blutgase	24,-	67,-
3.3.11	Analysen der Blutgase in Ruhe und Belastung	40,-	102,-
3.4	<u>sonstige Untersuchungen</u>		
3.4.1	Subjektive Refraktionsbestimmung	3,50	10,-
3.4.2	Qualitative und quantitative Untersuchung des binokularen Sehaktes	9,50	31,-
3.4.3	Farbsinnprüfung mit Pigmentproben (Farbtafeln usw.)	1,50	7,-
3.4.4	Tonschwellenaudiometrische Untersuchung – auch beidseitig –, mit Bestimmung der Intensitätsbreite, gegebenenfalls einschließlich überschwelliger audiometrischer Untersuchung	9,50	19,-
3.4.5	Sprachaudiometrische Untersuchung – auch beidseitig –	9,50	19,-
4	<b>Medizinisch-technische und chemische Verrichtungen</b>		
4.1	<u>Laboratoriumsdiagnostik</u>		
4.1.1	klinisch-chemisch		
4.1.1.1	Untersuchung von Körperflüssigkeiten oder Ausscheidungen, mikroskopisch (Nativpräparat), z. B. Sputumuntersuchung auf elastische Fasern oder Kristalle, je	3,50	7,-
4.1.1.2	Untersuchung von Körperflüssigkeiten oder Ausscheidungen, mikroskopisch, unter Anwendung einfacher Färbeverfahren, z. B. Sputum auf eosinophile Zellen	4,-	8,-
4.1.1.3	Mikroskopische Untersuchung des Harnsediments	3,50	7,-
4.1.1.4	Harnuntersuchung einfacher Art durch Suchmethoden mit vorgefertigten Reagenzträgern oder Reagenzzubereitungen mit qualitativer positiver oder negativer Anzeige oder mit Aussage von quantitativen Werten in groben Abstufungen sowie andere einfache chemisch-qualitative Harnanalysen	2,-	4,-
4.1.1.5	Nachweis spezieller Eiweißkörper im Harn (z. B. Bence-Jones) oder Eiweiß quantitativ (Esbach) oder Zucker quantitativ oder Leuzin-Tyrosin qualitativ oder Porphyrine qualitativ im Harn, je	5,-	10,-

Nummer	Leistung	Sachkosten DM	Vollkosten DM
4.1.1.6	Qualitativ-chemische Untersuchung des Stuhls z. B. auf Blut, Gallenfarbstoffe, flüchtige Fettsäuren, Milchsäure, Fermente oder Gärung	3,50	7,-
4.1.1.7	Qualitative Bestimmung eines Elements wie Blei, Calcium, Eisen, Kalium, Kupfer, Lithium, Magnesium, Natrium oder ähnliches, je	9,50	19,-
4.1.1.8	Chemische Analyse schwierig-quantitativer Art, unter Anwendung hochwertiger Meßgeräte, wie Aceton, Albumin, Ammoniak, Beta-Oxybuttersäure, Brenztraubensäure, Calcium, Chloride, Cholesterin, Cholesterinester, Cholinesterase, Fermente (auch im UV-Test, z. B. Aldolase, CPK, GOT, GPT, LDH, MDH), freie Fettsäuren, Harnsäure, Harnstoff, Indikan, Kalium, Kreatin, Kreatinin, Lipide (gesamt), Natrium, Phosphatase, Phosphor, Porphyrine, Rest-Stickstoff, Schwefel, Stickstoff (gesamt), Triglyzeride oder ähnliches, je	11,50	23,-
4.1.1.9	Chemische Analyse besonders schwierig-quantitativer Art, unter Anwendung hochwertiger Meßgeräte, wie Eisen, Kupfer, Lipase, Lipoidphosphor oder ähnliches, je	16,-	32,-
4.1.1.10	Prüfung des Kohlehydratstoffwechsels nach oraler Belastung (z. B. Galaktose) einschließlich der erforderlichen quantitativen Nachweise im Harn	11,50	23,-
4.1.2	hämatologisch		
4.1.2.1	Hämoglobin-Bestimmung	3,-	6,-
4.1.2.2	Hämatokritwert	3,50	7,-
4.1.2.3	Blutungs- und/oder Gerinnungszeit	4,-	8,-
4.1.2.4	Zählung der Leuko- oder Erythrozyten, je	3,50	7,-
4.1.2.5	Zählung der Retikulozyten oder Thrombozyten oder der basophil getüpfelten Erythrozyten, je	6,50	13,-
4.1.2.6	Quantitative Differenzierung des gefärbten Blutaussstrichs	6,50	13,-
4.1.2.7	Vollständiger Blutstatus (Hb., Erythrozyten- und Leukozytenzählung, Farbe-Index und Differenzierung des gefärbten Blutaussstrichs)	15,50	31,-
4.1.2.8	Morphologische Zelluntersuchungen, z. B. Erythrozytendurchmesser, Dicken-Index oder dergleichen, je	3,50	7,-
4.1.2.9	Bestimmung der osmotischen Blutkörperchenresistenz	6,50	13,-
4.1.2.10	Qualitativ-spektroskopische Untersuchung von Blutderivaten wie Hämatin, Methämoglobin oder Kohlenoxid-Hb., je	3,50	7,-
4.1.2.11	Elektrophoretische Eiweißbestimmung als Verlaufskontrolle oder Lipoid-Elektrophorese	13,-	26,-
4.2	<u>Chemisch-toxikologische Untersuchungen sowie spezielle chemische Untersuchungen für die Arbeitsmedizin</u>		
4.2.1	Toxikologische Untersuchung und Arzneimittelnachweise einer Körperflüssigkeit auf Schlafmittel, Alkaloide, synthetische oder sonstige Arzneimittel, auch Arsen, Blei, Quecksilber, Thallium oder andere Gifte, qualitativ, je	11,50	23,-
4.2.2	Quantitative Bestimmung einer Substanz in einem Körpermaterial mittels Atomabsorption, wie Blei, Kupfer, Quecksilber, Zink, oder gleichwertige Untersuchungen, je	22,50	45,-
4.2.3	wie 4.2.2, jedoch Bestimmung eines Metalls aus zwei Körpermaterialien derselben Person	30,-	60,-
4.2.4	wie 4.2.2, jedoch Bestimmung eines Metalls aus dem gleichen Körpermaterial bei mehr als 10 Personen gleichzeitig von einem Auftraggeber, je Bestimmung	17,-	34,-
4.2.5	Quantitativer Nachweis von Substanzen in einer Körperflüssigkeit mit Säulen- oder Gaschromatographie, je Bestimmung	40,-	80,-
4.2.6	Quantitativer Nachweis von Blei, Quecksilber, Arsen und anderen Giften in vorbereiteten Staubproben, je Probe	30,-	60,-

Nummer	Leistung	Sachkosten DM	Vollkosten DM
4.2.7	Spezielle Harn- und Blutuntersuchungen für die Arbeitsmedizin, z. B. Delta-Aminolävulinsäure-Dehydratase (ALA-D), freies Erythrozytenporphyrin (FEP), TCA im Urin (Trichloressigsäure, Trichloräthanol, Trichloräthylen), je Probe	11,50	23,-
4.2.8	Luftuntersuchungen auf Kohlenmonoxid oder andere gasförmige Verunreinigungen mittels Prüfröhrchen, je Glas	6,-	15,-
4.2.9	Luftchemische Untersuchungen nach anderen Methoden, auch quantitativ	24,-	48,-

Nummer	Leistung	DM
4.3	<u>Radiochemische Untersuchungen</u>	
4.3.1	Radioaktivitätsbestimmung im Urin je nach Art des festzustellenden Radionuklids	24,- bis 120,-
4.3.2	Radioaktivitätsbestimmung im Urin durch Flüssigkeitsszintillationszähler	18,- bis 60,-
4.3.3	Radioaktivitätsbestimmung im Stuhl	96,- bis 840,-
4.3.4	Radioaktivitätsbestimmung in Organen beziehungsweise von Leichenteilen	120,- bis 1440,-
4.3.5	Radioaktivitätsbestimmung in biologischem oder sonstigem Material im Rahmen von Aktivierungsanalysen	120,- bis 1800,-

## Verzeichnis der mit den Untersuchungen nach Nummer 2 des Gebührenverzeichnisses für das Landesinstitut für Arbeitsmedizin (Anlage 3) abgolgtenen Verrichtungen

## Erläuterung der Abkürzungen:

EW	=	Untersuchung auf Eiweiß
Zu	=	Untersuchung auf Zucker
Sed.	=	Untersuchung auf Sedimente
Bks	=	Blutkörperchensenkungsgeschwindigkeit
EKG	=	Elektrokardiogramm
Gal.	=	Galaktose
SGOT	=	Serum-Glutamat-Oxalacetat-Transaminase
SGPT	=	Serum-Glutamat-Pyruvat-Transaminase

Bei den in Nummer 2 der Anlage 3 aufgeführten Untersuchungen (E = Erstuntersuchung, N = Nachuntersuchung, Erg. = Ergänzungsuntersuchung) sind folgende Verrichtungen erforderlich:

- |   |  |
|---|--|
| <p>2.1 E: allgemeine Untersuchung<br/>Ergometrie<br/>Röntgen - Thorax<br/>Volumenkapazität (Lunge) und<br/>Atemstoßtest</p> <p>N: allgemeine Untersuchung<br/>Ergometrie<br/>Röntgen - Thorax<br/>(2.1.2.1: Volumenkapazität - Lunge - und<br/>Atemstoßtest)</p> <p>2.2 E: allgemeine Untersuchung<br/>Urin: EW, Zu, Sed.<br/>Hämoglobin<br/>Erythrozyten<br/>Leukozyten<br/>Tüpfelzellen</p> <p>N: allgemeine Untersuchung<br/>Urin: EW, Zu, Sed.<br/>Hämoglobin<br/>Tüpfelzellen<br/>Delta-Aminolävulinsäure im Urin</p> <p>2.3 E: allgemeine Untersuchung<br/>Urin: EW, Zu, Sed.<br/>vollständiger Blutstatus</p> <p>N: allgemeine Untersuchung<br/>Urin: EW, Zu, Sed.<br/>vollständiger Blutstatus</p> <p>2.4 E: allgemeine Untersuchung<br/>Urin: EW, Zu</p> <p>N: allgemeine Untersuchung<br/>Urin: EW, Zu</p> <p>2.5 E: allgemeine Untersuchung<br/>Urin: EW, Zu, Sed.<br/>Hämoglobin<br/>Erythrozyten<br/>Leukozyten<br/>EKG (Ruhe und Belastung)</p> | <p>N: allgemeine Untersuchung<br/>Urin: EW, Zu, Sed.<br/>Hämoglobin<br/>Erythrozyten<br/>Leukozyten<br/>EKG (Ruhe und Belastung)*)</p> <p>2.6 E: allgemeine Untersuchung<br/>Urin: EW, Zu, Sed.<br/>EKG (Ruhe und Belastung)</p> <p>N: allgemeine Untersuchung<br/>Urin: EW, Zu, Sed.<br/>EKG (Ruhe und Belastung)</p> <p>2.7 E: allgemeine Untersuchung<br/>Urin: EW, Zu<br/>Hämoglobin<br/>Erythrozyten<br/>EKG (Ruhe und Belastung)</p> <p>N: allgemeine Untersuchung<br/>Urin: EW, Zu</p> <p>2.8 E: allgemeine Untersuchung<br/>Urin: EW, Zu, Sed.<br/>vollständiger Blutstatus<br/>Thrombozyten</p> <p>N: allgemeine Untersuchung<br/>Urin: EW, Zu, Sed.<br/>vollständiger Blutstatus<br/>Thrombozyten<br/>Blutkörperchenresistenz</p> <p>2.9 E: allgemeine Untersuchung<br/>Urin: EW, Zu, Sed.</p> <p>N: allgemeine Untersuchung<br/>Urin: EW, Zu, Sed.</p> <p>2.10 E: allgemeine und neurologische<br/>Untersuchung<br/>Urin: EW, Zu, Sed.<br/>subjektive Refraktion<br/>Farbsinnprüfung</p> <p>N: allgemeine und neurologische<br/>Untersuchung<br/>Urin: EW, Zu, Sed.<br/>subjektive Refraktion<br/>Farbsinnprüfung<br/>SGOT</p> <p>2.11 E: allgemeine Untersuchung<br/>Urin: EW, Zu<br/>EKG (Ruhe und Belastung)</p> <p>N: allgemeine Untersuchung<br/>Urin: EW, Zu<br/>EKG (Ruhe und Belastung)</p> |
|---|--|

\*) in einjährigem Abstand

- 2.12 E: allgemeine Untersuchung  
 Urin: EW, Zu, Sed.  
 Hämoglobin  
 SGPT
- N: allgemeine Untersuchung  
 Urin: EW, Zu, Sed.  
 Hämoglobin  
 Bks  
 SGPT
- 2.13 E: allgemeine Untersuchung  
 Urin: EW, Zu, Sed., Gal.  
 SGPT
- N: allgemeine Untersuchung  
 Urin: EW, Zu, Sed., Gal.  
 SGPT
- 2.14 E: allgemeine Untersuchung  
 Urin: EW, Zu, Sed., Gal.  
 SGPT
- N: allgemeine Untersuchung  
 Urin: EW, Zu, Sed., Gal.  
 SGPT
- 2.15 E: allgemeine Untersuchung  
 Urin: EW, Zu, Sed.  
 Spekulum – Nase  
 Volumenkapazität und  
 Atemstoßtest  
 Blutbild  
 Bks  
 Röntgen – Thorax
- N: allgemeine Untersuchung  
 Urin: EW, Zu, Sed.  
 Spekulum – Nase  
 Bks  
 Röntgen – Thorax  
 Chrom im Urin
- 2.16 E: allgemeine Untersuchung  
 Urin: EW, Zu, Sed.  
 Spekulum – Nase  
 Bks  
 SGOT  
 SGPT
- N: allgemeine Untersuchung  
 Urin: EW, Zu, Sed.  
 Spekulum – Nase  
 Bks  
 SGOT  
 SGPT
- 2.17  
 /
- 2.18 E: allgemeine Untersuchung  
 Urin: EW, Zu, Sed., Gal.  
 SGOT  
 SGPT
- N: allgemeine Untersuchung  
 Urin: EW, Zu, Sed., Gal.  
 SGOT  
 SGPT
- 2.19 (frei)
- 2.20 E: Kurzanamnese  
 Hörtest für Luftleitung
- N: Kurzanamnese  
 Hörtest für Luftleitung
- Erg.: Anamnese  
 Otoskopische Untersuchung  
 Hörtest für Luft- und Knochenleitung  
 Webertest  
 gegebenenfalls SISI-Test
- 2.21 E: allgemeine Untersuchung  
 Urin: EW, Zu, Sed.
- N: allgemeine Untersuchung  
 Urin: EW, Zu, Sed.
- 2.22 (frei)
- 2.23 E: allgemeine Untersuchung  
 Röntgen – Thorax
- N: allgemeine Untersuchung  
 Röntgen – Thorax  
 Ganzkörperplethysmographie
- 2.24 E: allgemeine Untersuchung  
 Urin: EW, Zu
- N: allgemeine Untersuchung  
 Urin: EW, Zu
- 2.25 E: allgemeine Untersuchung  
 Urin: EW, Zu  
 Sehschärfe  
 Farbsinnprüfung  
 grobe Prüfung – Raumsinn und Gesichtsfeld  
 (ohne Gerät)  
 grobe Hörprüfung
- N: allgemeine Untersuchung  
 Urin: EW, Zu  
 Sehschärfe  
 Farbsinnprüfung  
 grobe Prüfung – Raumsinn und Gesichtsfeld  
 (ohne Gerät)  
 grobe Hörprüfung
- 2.26 Gruppe 1:
- E: allgemeine Untersuchung  
 Urin: EW, Zu
- N: allgemeine Untersuchung  
 Urin: EW, Zu
- Gruppe 2, Gruppe 3 unter 40 Jahre:
- E: allgemeine Untersuchung  
 Urin: EW, Zu  
 Schellong  
 Röntgen – Thorax  
 Volumenkapazität (Lunge) und  
 Atemstoßtest
- N: allgemeine Untersuchung  
 Urin: EW, Zu  
 Schellong  
 Röntgen – Thorax  
 Volumenkapazität (Lunge) und  
 Atemstoßtest
- Gruppe 3 über 40 Jahre:
- E: wie Gruppe 2  
 mit EKG (Ruhe und Belastung)
- N: wie Gruppe 2  
 mit EKG (Ruhe und Belastung)
- 2.27 E: allgemeine Untersuchung  
 Urin: EW, Zu  
 Röntgen – Thorax  
 Differentialblutbild  
 Volumenkapazität (Lunge) und  
 Atemstoßtest
- N: allgemeine Untersuchung  
 Urin: EW, Zu  
 Differentialblutbild  
 Volumenkapazität (Lunge) und  
 Atemstoßtest

- 2.28 E: allgemeine Untersuchung  
 Urin: EW, Zu, Sed.  
 SGPT  
 Gamma-Glutamyl-Transferase
- N: allgemeine Untersuchung  
 Urin: EW, Zu, Sed.
- 2.29 E: allgemeine Untersuchung  
 Urin: EW, Zu  
 vollständiger Blutstatus  
 Thrombozyten  
 Kapillarresistenz
- N: allgemeine Untersuchung  
 Urin: EW, Zu  
 vollständiger Blutstatus\*\*)  
 Thrombozyten\*\*)  
 Kapillarresistenz\*\*)
- 2.30 E: allgemeine Untersuchung  
 Urin: EW, Zu, Gal., Blut  
 Röntgen - Thorax  
 Ergometrie
- N: allgemeine Untersuchung  
 Urin: EW, Zu, Gal., Blut  
 Röntgen - Thorax  
 Ergometrie
- 2.31 E: allgemeine Untersuchung  
 Urin: EW, Zu, Gal., Blut  
 Hämoglobin  
 Bks  
 Schellong  
 EKG (Ruhe und Belastung)  
 Röntgen - Thorax  
 Volumenkapazität (Lunge) und  
 Atemstoßtest
- N: allgemeine Untersuchung  
 Urin: EW, Zu, Gal., Blut  
 Hämoglobin  
 Bks  
 Schellong  
 EKG (Ruhe und Belastung)  
 Röntgen - Thorax\*\*\*)  
 Volumenkapazität (Lunge) und  
 Atemstoßtest
- 2.32 E: allgemeine Untersuchung  
 Urin: EW, Zu, Sed.  
 Spekulum - Nase  
 Prüfung der Nasenatmung  
 Prüfung des Geruchsinnns  
 Zahnuntersuchung  
 Bks  
 Hämoglobin  
 Erythrozyten  
 SGPT  
 Volumenkapazität (Lunge) und  
 Atemstoßtest  
 Röntgen - Thorax
- N: allgemeine Untersuchung  
 Urin: EW, Zu, Sed.,  
 spezifisches Gewicht  
 Spekulum - Nase  
 Prüfung der Nasenatmung  
 Prüfung des Geruchsinnns  
 Zahnuntersuchung  
 Bks  
 Hämoglobin
- Erythrozyten  
 SGPT  
 Volumenkapazität (Lunge) und  
 Atemstoßtest
- 2.33 E: allgemeine Untersuchung  
 Urin: EW, Zu, Sed., Gal.  
 vollständiger Blutstatus  
 SGPT
- N: allgemeine Untersuchung  
 Urin: EW, Zu, Sed., Gal.  
 Hämoglobin  
 SGPT  
 Blut - Heinz'sche Innenkörper
- 2.34 E: allgemeine Untersuchung  
 Urin: EW, Zu  
 Röntgen - Thorax  
 Volumenkapazität (Lunge) und  
 Atemstoßtest
- N: allgemeine Untersuchung  
 Urin: EW, Zu  
 Volumenkapazität (Lunge) und  
 Atemstoßtest
- 2.35 (frei)
- 2.36 E: allgemeine Untersuchung  
 Urin: EW, Zu, Sed.  
 Bks  
 vollständiger Blutstatus  
 Thrombozyten  
 SGPT  
 Gamma-Glutamyl-Transferase  
 alkalische Phosphatase  
 Röntgen - Hände
- N: allgemeine Untersuchung  
 Urin: EW, Zu, Sed.  
 Bks  
 vollständiger Blutstatus  
 Thrombozyten  
 SGPT  
 Gamma-Glutamyl-Transferase  
 alkalische Phosphatase
- 2.37 E: allgemeine Untersuchung  
 Siebtest
- N: allgemeine Untersuchung  
 Siebtest
- 2.38 E: allgemeine Untersuchung  
 Urin: EW, Zu, Sed.  
 Spekulum - Nase  
 Röntgen - Thorax  
 Bks  
 Volumenkapazität (Lunge) und  
 Atemstoßtest
- N: allgemeine Untersuchung  
 Urin: EW, Zu, Sed.  
 Spekulum - Nase  
 Röntgen - Thorax  
 Bks  
 Volumenkapazität (Lunge) und  
 Atemstoßtest  
 Nickel in biologischem Material
- 2.39 E: allgemeine Untersuchung  
 Röntgen - Thorax  
 Volumenkapazität (Lunge) und  
 Atemstoßtest
- N: allgemeine Untersuchung  
 Röntgen - Thorax  
 Volumenkapazität (Lunge) und  
 Atemstoßtest

\*\*) in zweijährigem Abstand

\*\*\*) in dreijährigem Abstand

2.40	(frei)		
2.41	(frei)		
2.42	(frei)		
2.43	(frei)		
2.44	(frei)		
2.45	(frei)		
2.46	(frei)		
2.47	(frei)		
2.48	(frei)		
2.49	(frei)		
2.50 E:	allgemeine Untersuchung		EKG (Ruhe und Belastung)
	Urin: EW, Zu, Sed.		Röntgen - Thorax
	Urobilinogen		Volumenkapazität (Lunge) und
	Bks		Atemstoßtest
	Hämoglobin	N:	allgemeine Untersuchung
	Erythrozyten		Urin: EW, Zu, Gal., Blut
	Leukozyten		Hämoglobin
	Hämatokritwertbestimmung		Bks
	Thrombozyten		Schellong
	Differentialblutbild		EKG (Ruhe und Belastung)
N:	allgemeine Untersuchung		Röntgen - Thorax***)
	Urin: EW, Zu, Sed.		Volumenkapazität (Lunge) und
	Urobilinogen		Atemstoßtest
	Bks	2.52 E:	allgemeine Untersuchung
	Hämoglobin		Urin: EW, Zu, Sed.
	Erythrozyten		Hämoglobin
	Leukozyten		Erythrozyten
	Hämatokritwertbestimmung		Leukozyten
	Thrombozyten		Siebtest
	Differentialblutbild	N:	allgemeine Untersuchung
N:	allgemeine Untersuchung		Urin: EW, Zu, Sed.
	Urin: EW, Zu, Sed.		Hämoglobin
	Urobilinogen		Erythrozyten
	Bks		Leukozyten
	Hämoglobin		Siebtest
	Erythrozyten	2.53 E:	allgemeine Untersuchung
	Leukozyten		Urin: EW, Zu, Sed.
	Hämatokritwertbestimmung		Urobilinogen
	Thrombozyten		Bks
	Differentialblutbild		Hämoglobin
2.51 E:	allgemeine Untersuchung		Erythrozyten
	Urin: EW, Zu, Gal., Blut		Hämatokritwertbestimmung
	Hämoglobin		Thrombozyten
	Bks		Differentialblutbild
	Schellong		

\*\*\*) in dreijährigem Abstand

833-3-A

**Verordnung  
zur Aufhebung der Benutzungsgebührenordnung  
der Orthopädischen Versorgungsstellen**

**Vom 30. Oktober 1984**

Auf Grund von Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 und Art. 26 Abs. 2 des Kostengesetzes erlassen die Bayerischen Staatsministerien für Arbeit und Sozialordnung und der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme der Orthopädischen Versorgungsstellen des Landes Bayern (Benutzungsgebührenordnung der Orthopädischen Versorgungsstellen – OVBGebO) vom 26. Oktober 1964 (GVBl S. 202, BayRS 833-3-A), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Februar 1983 (GVBl S. 103), wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1984 in Kraft.

München, den 30. Oktober 1984

**Bayerisches Staatsministerium  
für Arbeit und Sozialordnung**

Franz Neubauer, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**

Max Streibl, Staatsminister

2013-4-1-F

## Verordnung zur Änderung der Kurtaxordnung für die bayerischen Staatsbäder

Vom 7. November 1984

Auf Grund des Art. 25a Abs. 3 Satz 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

### § 1

Die Verordnung über die Erhebung der Kurtaxe in den bayerischen Staatsbädern Bad Reichenhall, Bad Steben, Bad Kissingen, Bad Brückenau und Bad Bocklet (Kurtaxordnung für die bayerischen Staatsbäder) vom 12. November 1982 (GVBl S. 998, BayRS 2013-4-1-F) wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird aufgehoben.
2. Anlage 1 (zu § 2) erhält folgende Fassung:

„Anlage 1  
(zu § 2)

### Kurbezirke der bayerischen Staatsbäder

#### 1. **Bad Reichenhall**

- 1.1 <sup>1</sup>Der Kurbezirk umfaßt das Gebiet der Stadt Bad Reichenhall, der Gemeinde Bayerisch Gmain und den Gemeindeteil Kibling der Gemeinde Schneizlreuth. <sup>2</sup>Der Kurbezirk ist in zwei Kurzonen eingeteilt.
- 1.2 <sup>1</sup>Die Kurzone I umfaßt das Gebiet der Stadt Bad Reichenhall rechts der Saalach ohne das Stadtgebiet nordöstlich folgender Linie: beginnend von der Einmündung des Hosewaschbachs in die Saalach, kürzeste Verbindung zur Umgehungsstraße (Loferer Straße), von dort in östlicher Richtung bis zur Salzburger Straße, Salzburger Straße in nördlicher Richtung bis zum Abenteuerspielplatz, von dort kürzeste Verbindung zum Prinzregentenweg, ferner ohne die Gemeindeteile Marzoll, Schwarzbach und Weißbach. <sup>2</sup>Die Kurzone II umfaßt die übrigen Teile des Kurbezirks.
- 1.3 Die Grenzen der Kurzonen werden in einem Plan bezeichnet, der bei der Staatlichen Kurverwaltung aufliegt.

#### 2. **Bad Steben**

Der Kurbezirk umfaßt vom Gebiet des Marktes Bad Steben die Gemeindeteile Bad Steben, Obersteben, Schöne Aussicht und Mordlau.

#### 3. **Bad Kissingen**

Der Kurbezirk umfaßt das Gebiet der Stadt Bad Kissingen, ausgenommen die Gemeindeteile Albertshausen, Kleinbrach und Poppenroth.

#### 4. **Bad Brückenau**

- 4.1 <sup>1</sup>Der Kurbezirk umfaßt vom Gebiet der Stadt Bad Brückenau die Gemeindeteile Staatsbad Brückenau (mit dem sogenannten Villenviertel) und Wernarz sowie einen Teil des zwischen dem Gemeindeteil Staatsbad Brückenau und Stadtmitte gelegenen Gebiets, vom Gebiet des Marktes Zeitlofs den Gemeindeteil Eckarts. <sup>2</sup>Der Kurbezirk ist in zwei Kurzonen eingeteilt.
- 4.2 <sup>1</sup>Die Kurzone I umfaßt vom Gebiet der Stadt Bad Brückenau den Gemeindeteil Staatsbad Brückenau sowie das Gebiet zwischen dem Gemeindeteil Staatsbad Brückenau und dem Washingtonplatz. <sup>2</sup>Die Kurzone II umfaßt alle übrigen Teile des Kurbezirks.
- 4.3 Die Grenzen des Kurbezirks sowie der verschiedenen Kurzonen werden in einem Plan bezeichnet, der bei der Staatlichen Kurverwaltung aufliegt.

#### 5. **Bad Bocklet**

Der Kurbezirk umfaßt das Gebiet des Marktes Bad Bocklet, ausgenommen den Gemeindeteil Nickersfelden.“

3. Anlage 2 (zu §§ 5 und 6) erhält folgende Fassung:

**Anlage 2**  
(zu §§ 5 und 6)

**Höhe der Kurtaxe (einschließlich Umsatzsteuer)  
in den bayerischen Staatsbädern**

	für die		
	erste Person	zweite Person	dritte Person
	DM	DM	DM
<b>1. Bad Reichenhall</b>			
1.1 Kurtaxe			
1.1.1 in der Kurzone I – Hauptkurzeit –	4,20	3,55	2,10
1.1.2 – übrige Kurzeit –	3,70	3,15	1,85
1.1.3 in der Kurzone II – ganzjährig –	2,75	2,20	1,40
1.2 Ermäßigte Kurtaxe			
1.2.1 in der Kurzone I – Hauptkurzeit –	3,75	3,15	2,10
1.2.2 – übrige Kurzeit –	3,25	2,85	1,85
1.2.3 in der Kurzone II – ganzjährig –	2,40	1,95	1,40
1.3 Tageskarte 4,- DM			
<b>2. Bad Steben</b>			
2.1 Kurtaxe			
2.1.1 in der Hauptkurzeit	3,20	2,40	1,20
2.1.2 in der übrigen Kurzeit	2,70	2,-	1,-
2.2 Ermäßigte Kurtaxe			
2.2.1 in der Hauptkurzeit	2,85	2,15	1,20
2.2.2 in der übrigen Kurzeit	2,40	1,80	1,-
2.3 Tageskarte 3,20 DM			
<b>3. Bad Kissingen</b>			
3.1 Kurtaxe	4,30	3,20	2,-
3.2 Ermäßigte Kurtaxe	3,80	2,20	2,-
3.3 Tageskarte 4,30 DM			
<b>4. Bad Brückenau</b>			
4.1 Kurtaxe			
4.1.1 in der Hauptkurzeit			
4.1.1.1 in der Kurzone I	3,40	2,55	1,70
4.1.1.2 in der Kurzone II	2,50	2,-	1,30
4.1.2 in der übrigen Kurzeit			
4.1.2.1 in der Kurzone I	3,-	2,30	1,50
4.1.2.2 in der Kurzone II	2,-	1,50	1,-
4.2 Ermäßigte Kurtaxe			
4.2.1 in der Hauptkurzeit			
4.2.1.1 in der Kurzone I	3,05	2,30	1,70
4.2.1.2 in der Kurzone II	2,20	1,70	1,30
4.2.2 in der übrigen Kurzeit			
4.2.2.1 in der Kurzone I	2,65	2,-	1,50
4.2.2.2 in der Kurzone II	1,70	1,35	1,-
4.3 Tageskarte 3,40 DM			

**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**

Süddeutscher Verlag

Postfach 20 22 20, 8000 München 2

Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

noch Anlage 2

		für die		
		erste Person	zweite Person	dritte Person
		DM	DM	DM
5.	<b>Bad Bocklet</b>			
5.1	<b>Kurtaxe</b>			
5.1.1	in der Hauptkurzeit	2,30	1,60	1,10
5.1.2	in der übrigen Kurzeit	1,50	1,10	-,70
5.2	<b>Ermäßigte Kurtaxe</b>			
5.2.1	in der Hauptkurzeit	2,-	1,40	1,10
5.2.2	in der übrigen Kurzeit	1,30	1,-	-,70
5.3	Tageskarte 2,30 DM.“			

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

München, den 7. November 1984

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**

Max Streibl, Staatsminister

**Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22**

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2, Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postscheckkonto 63 611. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 49,40 (einschließlich MwSt). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 3,-, für weitere 4 angefangene Seiten DM -,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM -,70 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 31. Dezember 1983 ausgegeben worden sind.